

Christoph U. Schminck-Gustavus

Zwangsarbeitsrecht und Faschismus.

Zur »Polenpolitik« im »Dritten Reich«

(Teil 2)*

Im ersten Teil des Aufsatzes (KJ 1980, S. 1 ff.) wurde die Zwangsrekrutierung, die Entrechung und soziale Demütigung polnischer Arbeitskräfte im »Großdeutschen Reich« dargestellt. Im folgenden werden die Stufensysteme der Unterdrückung untersucht und damit die Frage gestellt nach dem Funktionieren jener Hierarchien, in denen nicht nur die staatlichen Gewaltapparate – Polizei, SS, Gestapo, Arbeitsverwaltung und Justiz – eine Rolle spielten, sondern ebenso die Unterdrückten selber: deutsche Arbeiter, »fremdvölkische« Arbeiter – alle unterdrückt, alle ausgebeutet, alle im Gewaltsystem der Kriegsproduktion gefangen, aber eben doch in unterschiedlicher Weise und damit nicht nur entrechtet, sondern auch gespalten, gegeneinander ausgespielt und somit wehrlos gemacht. Im Anschluß daran wird die Rolle des Widerstands skizziert: des lautlosen ebenso wie des bewaffneten Kampfes um Befreiung, in dem die Entrecheten wieder zur Sprache gefunden haben.

3. »Volksgemeinschaft« und soziale Hierarchie

Die Zwangsregeln, die den Arbeitsalltag der polnischen Zivilarbeiter reglementierten, waren so detailliert und ausfeilhaft, daß ihre Beachtung nicht allein durch Vertreter des Staatsapparats kontrolliert und überwacht werden konnte. Wenn alle Bestimmungen eingehalten werden sollten, so bedurfte es einer immer größeren Zahl deutscher »Volksgenossen«, die sich den Zwangsregeln gegenüber den Fremdarbeitern nicht nur unterwarfen, sondern auch Hilfsfunktionen für die nationalsozialistische Staatsgewalt übernahmen. Das Unterdrückungssystem konnte daher nur in dem Maße wirksam werden, wie Menschen existierten, die es in ihrer alltäglichen Lebenspraxis zu exekutieren bereit waren.

3.1. Der Versuch der Eingliederung deutscher »Volksgenossen« in das System von Entrechung und sozialer Ausbürgerung

Die NS-Propaganda hat die Polen stets als »rassisch minderwertige« Angehörige eines »Feindvolkes«, ja zum Teil als »Untermenschen mit tierischer Veranlagung« beschrieben.¹⁴⁷ Dennoch hat selbst in den besetzten polnischen Gebieten der Wahn vom »deutschen Herrenvolk« keineswegs alle Teile der deutschen Bevölkerung ergriffen. Dies zeigen zahlreiche Verfügungen aus den ersten Monaten der Okkupation, deren einziges Ziel darin bestand, zwischen Deutschen und Polen, die ja zum

* Für wichtige Anregungen und Informationen bei der Absfassung des Manuskripts danke ich Frau Mańkowska, Bremen. Gespräche mit Carla Jerke, Edith Quardon, Camilla Brandyk, Rainer Winkler, Reinhard Worthmann und Heiko Siegling-Wendt haben die Arbeit gefördert. Die dieser Arbeit zu Grunde liegenden Bände »Documenta Occupationis« IX und X sind zu erhalten über: Instytut Zackodni, Stare Rynek 78/79, PL-61-772 Poznań VR Polen.

¹⁴⁷ Vgl. das Flugblatt des »Volksbundes für das Deutschtum im Ausland« in Doc IX, S. 44.

Teil seit Jahrzehnten in den grenznahen Gebieten zusammengelebt hatten, eine Kluft aufzureißen. NS-Dokumente aus dieser Zeit berichten geradezu von »Fraternisierungstendenzen« zwischen Deutschen und Polen; so klagt der Regierungspräsident Breslau in einem geheimen Lagebericht vom Februar 1940, daß polnische Kriegsgefangene »in Begleitung der Wachmannschaften Tanzlustbarkeiten besucht« hätten, daß »Bauern die Kriegsgefangenen im Gasthaus bewirteten oder bei sich zum Essen einluden«, daß Kriegsgefangene durch »Vermittlung deutscher Staatsangehöriger mit ihren Angehörigen in Polen Postverbindungen unterhielten« und ähnliches mehr.¹⁴⁸ Über mangelnden »Nationalstolz« führte auch der »Kreisbauernführer« von Leobschütz in einer Eingabe vom März 1940 an den örtlichen Landrat Klage, wo er feststellt, daß sich zwischen Deutschen und Polen »gemeinsame Spaziergänge und Kinobesuche ereignet« hätten, daß polnische Mägde Vorschüsse auf ihr Arbeitsentgelt dafür »mißbrauchten, um sich Dauerwellen machen zu lassen und Tanzschuhe zu kaufen«.¹⁴⁹ Aus Oberschlesien wird im April 1940 berichtet, deutsche Dorfeinwohner hätten kriegsgefangenen Polen gegenüber Sympathie bekundet und ihnen Zigaretten, Kleidung und Nahrungsmittel zukommen lassen.¹⁵⁰ Fälle dieser Art wurden zum Anlaß genommen, die polnischen Kriegsgefangenen und Zwangsarbeiter aus den »volkstumspolitisch gefährdeten Gebieten« zu verlegen und in andere Reichsgebiete abzuschlieben.¹⁵¹

Insgesamt aber dürften derartige Fälle nicht die Regel, sondern eher die Ausnahme gewesen sein. Die massiven Drohungen gegenüber solchen Deutschen, die es an dem »notwendigen Abstand gegenüber den Polen« fehlten ließen, werden ihre Wirkung nicht verfehlt haben, zumal die NS-Dokumente in der Regel keine konkreten Strafen androhten, sondern lediglich davon sprachen, daß derartige Verhaltensweisen »schärfstens geahndet« würden und ähnliches mehr;¹⁵² damit aber war klar, daß jede Abweichung von der NS-Herrenmenschen-Ideologie in den Verhörräumen der Gestapo oder im KZ enden würde.¹⁵³ Solche Drohungen erklären es, warum es der NS-Diktatur gelingen konnte, dennoch eine so große Anzahl von Deutschen in den Unterdrückungsapparat gegenüber den Polen zu integrieren. Allerdings waren dies nicht nur solche »Volksgenossen«, die durch aktive Tätigkeit direkte Hilfsfunktionen für die NS-Bürokratie übernahmen – wie beispielsweise die in den Betrieben als »Polizeibeamte« eingesetzten Betriebsangehörigen, die den Polen gegenüber eine »leitende Stellung einzunehmen hatten« und dadurch »größere Autorität gewannen«;¹⁵⁴ es waren vielmehr auch einfache »Volksgenossen«, die in das Zwangssystem eingegliedert wurden. Dennoch, dies alles ist nicht reibungslos geschehen. Die Geschichte des Widerstands der deutschen Bevölkerung gegen die nationalsozialistische Polenpolitik ist schwer zu rekonstruieren, da dieser Widerstand, wenn überhaupt, sich nur in der Alltäglichkeit entfalten konnte, und zwar auch in schlichten und banalen Formen von Opposition, von Humanität und Alltagscourage,¹⁵⁵ von je nach Lage der Dinge pfiffiger oder listiger Dickfelligkeit,

¹⁴⁸ Doc X, S. 242.

¹⁴⁹ Doc X, S. 244; weitere Klagen über »mangelnden Nationalstolz« in Doc IX, S. 98.

¹⁵⁰ Doc X, S. 247.

¹⁵¹ Doc X, S. 245/46 und S. 260.

¹⁵² Z. B. das Merkblatt für deutsche »Betriebsführer« vom März 1940, Doc X, S. 20.

¹⁵³ Dies ergibt sich auch aus einem unveröffentlichten Himmler-Erlass vom 8. März 1940, wo die zu ergreifenden Maßnahmen genauer spezifiziert werden: »Soweit eindringliche Warnungen nicht ausreichen, (sind die widersetlichen deutschen Volksgenossen) kurzfristig in Haft zu nehmen, falls nicht in schwereren Fällen die Beantragung einer längeren Schutzhaft oder Überführung in ein Konzentrationslager notwendig erscheint.« (Doc X, S. 104)

¹⁵⁴ Doc X, S. 82.

¹⁵⁵ Martin Broszat, Nationalsozialistische Polenpolitik 1939–1945, in: Schriftenreihe der Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, Nr. 2, Stuttgart 1961, berichtet einige Fälle dieser Art wie z. B. den des Berliner

mit der nach Art des braven Soldaten Schwejk die Nazipläne sabotiert wurden. Die NS-Quellen geben über diese Form des Widerstandes der Deutschen nur wenig und wenn, dann nur mittelbare Auskunft. Aus einem Bericht einer örtlichen Gestapo-Stelle vom Februar 1941 ergibt sich beispielsweise, daß bei verschiedenen Bauern – einschließlich des Bürgermeisters – die Polen immer noch am gemeinsamen Tisch die Mahlzeiten einnehmen durften,¹⁵⁶ obwohl dies bereits 1939 verboten worden war. Ähnlich berichtet das Schreiben eines SS-Untersturmführers vom Juli 1940 über die »Zerrüttung« in einem Polen-Arbeitslager; dort seien die Verhältnisse so weit gekommen, daß »angesehene Bürger des Ortes mit dem Auto zum Lager kamen, um Polen zum Schachspiel einzuladen«, so daß erst SS-Rollkommandos »die Ordnung wieder hätten herstellen« müssen.¹⁵⁷ Noch 1943 sahen sich NS-Funktionäre wie der Gauleiter Oberschlesiens zu der Mahnung veranlaßt, daß »Konversation über politische, kulturelle und sonstige Dinge zwischen Deutschen und Polen überflüssig« sei.¹⁵⁸ Ebenso wird berichtet, daß trotz Verbotes, im Mai 1943 immer noch Zugfahrkarten an Polen verkauft worden seien.¹⁵⁹ Alle diese Fälle zeigen, daß die Verhaltensregeln für die Deutschen gegenüber Polen noch keineswegs voll durchgesetzt waren. Insgesamt aber wird die Anpassung den Widerstand überwogen haben, weil wohl Angst und Einschüchterung die Oberhand gewinnen mußten angesichts eines Systems, in dem das Ausschenken von zwei Tassen Milch an einen erkrankten polnischen Knecht zu einer Verwarnung durch die Gestapo Anlaß gab,¹⁶⁰ in dem Erziehungsberechtigte bestraft wurden, wenn ihre Kinder mit polnischen Kindern Tauschgeschäfte ausführten¹⁶¹ und ähnliches mehr. Eine organisierte politische Opposition gegen die NS-Herrschaft hat es auf dem Lande ohnehin nicht gegeben. Auch die Opposition in den Betrieben war nach der Zerschlagung der Arbeiterparteien und der Gewerkschaftsbewegung meist auf die gleichen Formen untergründigen Widerstandes angewiesen, wie sie von Teilen der Zivilbevölkerung praktiziert wurde. Man wird deshalb die zahllosen Klagen von NS-Dokumenten über die »Arbeitsunlust und Widersetzlichkeit« in diesem Sinne als eine versteckte Form des Widerstandes interpretieren können, der trotz rigoroser Gegenmaßnahmen in keiner Phase der Diktatur voll unter Kontrolle zu bringen war.¹⁶² Insofern hat auch die Eingliederung der Deutschen in das Unterdrückungssystem gegenüber den Polen Lücken und Bruchstellen aufgewiesen. Eine der demütigendsten Formen der Gegenmaßnahmen gegen diese Art des Widerstandes ist in dem teilweise erfolgreichen Versuch der NS-Bürokratie zu sehen, die polnischen Arbeiter selbst als Kollaborateure in das System ihrer eigenen Unterdrückung einzutragen.

Rechtsanwalt Schülin, der Wahlverteidigungen in Hochverratsverfahren gegen Polen übernommen hatte, obwohl es der »anwaltlichen Standesethos« widersprach, »für Polen gegen Entgelt tätig zu werden«, vgl. a. a. O. S. 157, Anm. 1.

¹⁵⁶ Doc X, S. 40; vgl. ähnlich auch Doc IX S. 201.

¹⁵⁷ Doc X, S. 38/39.

¹⁵⁸ Doc X, S. 297.

¹⁵⁹ Doc IX, S. 216.

¹⁶⁰ Doc IX, S. 93.

¹⁶¹ Doc IX, S. 252.

¹⁶² Vgl. Hans Mommsen, *Aktionsformen und Bedingungen des Widerstands in der Arbeiterschaft*, in: *Widerstandsbewegungen in Deutschland und in Polen während des zweiten Weltkrieges. X. deutsch-polnische Schulbuchkonferenz der Historiker vom 2. bis 5. Juni 1977 in Laskut (Polen)*, in: *Schriftenreihe des Georg-Eckert-Instituts für internationale Schulbuchforschung*, Bd. 22/1, Berlin 1979, S. 41 ff mit weiteren Nachweisen. Zu den »Zehn Geboten«, mit denen die KPD diese Art des Widerstandes (durch Krankfeiern, Überschwemmen der Betriebsleitung mit trivialen Anfragen, Arbeitsreniten, Widersetzlichkeit gegenüber Anordnungen der Vorarbeiter, getarnte Streiks, Langsamarbeiten etc.) organisierte, vgl. Tim(othy W.) Mason, *Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936-39*, Opladen 1975, s. 168, Anm. 314.

Die polnischen Arbeitskräfte wurden zunächst durch die Einführung von leistungsdifferenzierten Entlohnungen untereinander aufgesplittet. Die Lohntarife in der Landwirtschaft waren anfangs einheitlich gestaltet; erst die »Reichstarifordnung für polnische Landarbeiter« vom Juni 1944 sieht Differenzierungen für »besonders hervorragende Leistungen neben sonstigem tadellosen Verhalten« vor.¹⁶³ Solche Versuche, die Arbeitsproduktivität durch Leistungsprämien zu steigern, begannen mit der Kriegswende vom Winter 1942; von da ab wurden auch massenhafte Umsetzungen aus der Landwirtschaft in die Rüstungsindustrie vorgenommen.¹⁶⁴ Für polnische Beschäftigte ordnete ein vertraulicher Runderlaß des »Reichsstatthalters im Warthegau« am 29. März 1943 an, sie könnten durch qualifizierte Mehrarbeit den Status von sog. »L-Polen« (Leistungspolen) erwerben und damit in den Genuss eines besonderen »L-Ausweises« kommen.¹⁶⁵ Im Wartheland wurde sogar ein »Verband der Leistungspolen« unter der Schirmherrschaft der NS-Arbeitsverwaltung ins Leben gerufen.¹⁶⁶ Die Inhaber des »L-Ausweises« erhielten höhere Löhne und Gehälter, die aber immer noch nicht den Bezügen deutscher Arbeiter entsprachen. Die Hierarchisierung der Entrechteten durch Leistungsdifferenzierungen und Gratifikationen sind aber keineswegs überall und auch nicht konsequent angewendet worden. In der Mehrzahl der Fälle und vor allem in der ersten Phase der Okkupation wurde versucht, Leistungssteigerungen nicht durch Gratifikationen, sondern eher durch Terror und Gewalt zu erzwingen. So werden in der Eingabe eines Bezirksgendarmerieführers aus dem Kreis Warthenau vom Dezember 1943 die katastrophalen Lebensverhältnisse der polnischen Arbeiter verantwortlich gemacht für ein ständig wachsendes »staatspolizeiliches Sicherheitsrisiko«, für ansteigende »Kriminalität, Schieberium, Lebensmittelschmuggel und Banditismus«.¹⁶⁷ Bei Überfällen wurden nicht nur Bargeld, sondern auch Kleider und Schuhe geraubt; die polnischen Grubenarbeiter gingen – so heißt es in der Eingabe weiter – in Lumpen und oft ohne Schuhe; bei der Preussag-AG müßten sie oft »nach schwerster Arbeit mit nassem Schuhwerk nach der Schicht zum Teil stundenlang bei der Ausgabe der Lebensmittel stehen«.¹⁶⁸ Als vorbildliches Gegenbeispiel nennt die Eingabe dagegen die Verhältnisse in der Maschinenfabrik Poremba, in der der Leistungslohn auch für polnische Arbeiter eingeführt worden sei; dort würden besondere Arbeitsleistungen durch »Verleihung eines Ehrenschildes in Bronze, Silber und Gold« honoriert.¹⁶⁹

Es ist schwer einzuschätzen, warum die NS-Arbeitsverwaltung nicht durchgängig mit derartigen Mitteln gearbeitet hat, die ihrem Interesse an einer möglichst restlosen Ausschöpfung des Arbeitskräftepotentials entgegengekommen wären. Der »Herrenvolk«-Wahn wird hier ebenso eine Rolle gespielt haben wie die Tatsache, daß trotz der Kriegswirtschaft keine grundsätzlichen Eingriffe in die unternehmerischen Freiheiten stattgefunden hatten, so daß die Arbeitgeber bei der Gestaltung der

¹⁶³ Doc IX, S. 296; die gleiche Tarifordnung senkt die Löhne der Polen insgesamt und setzt das Alter der Beschäftigten auch auf unter 14-jährige fest, die 40 bis 90% des Grundentgelts für 14-15jährige erhalten.

¹⁶⁴ Doc IX, S. 209/210.

¹⁶⁵ Doc X, S. 198/299.

¹⁶⁶ Vgl. Hans Roos, Geschichte der polnischen Nation 1918–1945, Urban-Bücher 49, Stuttgart 1961, S. 189.

¹⁶⁷ Doc X, S. 274 f. 280.

¹⁶⁸ Doc X, S. 278; vgl. auch Doc IX, S. 71, wo bereits 1940 berichtet wird, daß die Polen mit um die Füße gewickelten Lappen und Säcken herumliefen, weil sie keine Schuhe hatten, oder daß sie ihre Schuhsohlen mit Draht umwickelten.

¹⁶⁹ Doc X, S. 279.

Lohntarife weitgehend freie Hand hatten. Die Eingabe des Warthenauer Gendarmenleiters endet daher mit kritischen Auslassungen darüber, daß einige »Betriebsführer, die noch vor kurzem in beschränkten Verhältnissen gelebt hätten«, inzwischen durch die Ausbeutung der polnischen Arbeiter derartige Gewinne gemacht hätten, daß sie »in einigen Jahren von hier als reiche Leute weggehen können«; dementsprechend könne ihnen zugemutet werden, die Kräfte, die für sie arbeiten, auch ausreichend zu bezahlen.¹⁷⁰

In den ersten Monaten der Okkupationszeit hat es allerdings auch Fälle von teils erzwungener, teils freiwilliger Kollaboration von Polen mit der deutschen Besatzungsmacht gegeben. So wird berichtet, daß der »deutsche Gruß« zu Beginn der Besatzungszeit von Polen teilweise »übereifrig« angewandt worden sei, um »durch als Deutscher anerkannt zu werden und Vorteile zu erlangen.¹⁷¹ Die unfreiwillige und zwangsweise Eingliederung der Polen in die Repressionshierarchie ist aber die Regel gewesen; die Fälle, in denen Einzelne, sei es wegen ihrer Gewandtheit, sei es wegen ihrer Willfähigkeit, herausgegriffen wurden, um etwa als Ordner bei den Transporten das deutsche Begleitpersonal zu ersetzen¹⁷² oder um als »Stubenälteste« in den Arbeitslagern das deutsche Wachpersonal zu entlasten,¹⁷³ beweisen weniger die Willfähigkeit dieser Menschen als die Unentzerrbarkeit des nationalsozialistischen Herrschaftssystems,¹⁷⁴ denn die Spaltung der Entrichteten war dessen eigentliches Funktionsgeheimnis.

Auch die vielfältigen Differenzierungen innerhalb der einzelnen nationalen Gruppen wurden ausgenutzt und man versuchte, die Fremarbeiter verschiedener Nationalitäten gegeneinander auszuspielen, also z. B. die Angehörigen einer verbündeten Nation (Italiener) gegen die Angehörigen »germanischer Völker« (Flamen, Dänen, Norweger, Holländer, Esten und Letten), die Angehörigen verbündeter »nicht-germanischer Völker« (Slowaken, Kroaten, Rumänen, Bulgaren, Ungarn, Spanier und Franzosen) gegen die Angehörigen »nicht-germanischer« und slawischer Völker, die unter der »Hoheitsgewalt des deutschen Reichs« lebten (Tschechen, Serben, Slowenen, Polen, Ukrainer).¹⁷⁵ Die Polen und die »Ostarbeiter« (aus der Sowjetunion) standen in dieser Hierarchie stets auf der untersten Stufe. Während die »fremdvölkischen« Arbeiter anderer Nationalitäten in der Schlußphase der NS-Herrschaft noch »Sonderzuteilungen an Trinkbranntwein, Süßwaren und Fleisch« erhielten, wenn sie sich z. B. an den Aufräumungsarbeiten nach Fliegerangriffen beteiligt und »keine feindliche Haltung gezeigt« hatten, so blieben die Träger des »P«- und des »Ost«-Zeichens von solchen Vergünstigungen stets ausgeschlossen.¹⁷⁶

¹⁷⁰ Doc X, S. 280.

¹⁷¹ Doc X, S. 240.

¹⁷² Doc X, S. 318.

¹⁷³ Doc X, S. 338.

¹⁷⁴ Doc X, S. 37.

¹⁷⁵ Auf der gleichen Ebene liegt die ebenso tragische wie unbegreifliche Kollaboration der jüdischen Zwangorganisationen, der »Reichsvereinigung der Juden in Deutschland« und der »Judenräte« in den besetzten Gebieten bei der Deportation der Juden in die Konzentrationslager; vgl. hierzu *Hannah Arendt, Eichmann in Jerusalem*, München 1964 und: *Die Kontroverse, Hannah Arendt, Eichmann und die Juden*, München 1964.

¹⁷⁶ Doc IX, S. 248/49; bei den Ukrainern differenzierte man wieder zwischen solchen, die aus dem Generalgouvernement stammten, besser behandelt und gegen die Polen ausgespielt wurden, und solchen, die aus der Sowjetunion kamen und ebenso schlecht standen wie die übrigen »Ostarbeiter«.

¹⁷⁷ Doc IX, S. 277.

Der faschistische Führerstaat konnte seine terroristische Funktionstüchtigkeit nur dann voll entfalten, wenn staatliches Handeln prinzipiell unberechenbar blieb. Dies war der Grund, warum nicht nur die Leitprinzipien, sondern auch die Einzelmaßnahmen der »Polenpolitik« geheim gehalten wurden; zahllose Verfügungen der Zentralbehörden trugen daher den Vermerk »geheim«, »vertraulich«, »nicht zur Weitergabe an die örtlichen Polizeidienststellen geeignet« usw. Damit wurde die Einzelmaßnahme zur Regel staatlichen Handelns; ihre Unberechenbarkeit steigerte die Einschüchterung und damit die Wirksamkeit der Unterdrückung. Die Sprech- und Abschreibeverbote in den Pflichtenkatalogen der Polen, die Beseitigung von allen Beschwerde- und Einspruchsrechten wirkten in die gleiche Richtung. Im Januar 1940 war in einem Pflichtenmerkblatt für die Polen zwar zynischerweise noch ausgeführt worden, wer glaube, »Grund zu berechtigten Beschwerden zu haben«, solle sich an den zuständigen »Ortsbauernführer«, an den »Kreisgefolgschaftsrat« oder an das zuständige Arbeitsamt wenden.¹⁷⁷ Schon im März 1941 wurde aber in »vertraulichen« und »nur für den Dienstgebrauch bestimmten« Anweisungen verfügt, daß künftig den polnischen Landarbeitern ein Beschwerderecht grundsätzlich nicht mehr zustehe und daß Beschwerden auch von keiner Dienststelle mehr entgegengenommen werden dürften.¹⁷⁸ Die Pflichtenkataloge und Merkblätter für polnische Zivilarbeiter enthielten daher keinerlei Hinweise mehr auf mögliche Rechtsmittel und Beschwerden. Den Polen wurde damit auch der letzte Schein eines aktiven bürgerlichen Status entzogen; sie hatten darauf zu vertrauen, daß sie »bei ordentlicher Pflichterfüllung anständig und gerecht« behandelt werden.

4.1. Die Entfunktionalisierung der Justiz bei der »Polenbehandlung«

Die NS-Behörden haben wiederholt angeordnet, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten aus Arbeitsverhältnissen polnischer Landarbeiter seien unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch ein bei dem zuständigen Arbeitsamt errichtetes Schiedsgericht zu entscheiden.¹⁷⁹ Ob diese »Schiedsgerichte« überhaupt errichtet worden sind und in welchem Umfange sie angerufen wurden, ist aus den publizierten Dokumenten nicht ersichtlich. Entscheidend ist jedoch die Tatsache, daß die Arbeitsgerichte ausgeschaltet und damit auch der Schein einer »ordentlichen Gerichtsbarkeit« für die Polen beseitigt war. In verschiedenen Geheimverfügungen der Gestapo und des »Reichsführers SS« ist immer wieder die Rede davon, daß »Arbeitsdisziplinbrüche« grundsätzlich nicht an die Justiz zur Aburteilung gegeben werden dürfen.¹⁸⁰ Die »Behandlung« der Polen sollte grundsätzlich den SS- und Gestapostellen vorbehalten bleiben. Polizeiliche Strafverfügungen waren »grundsätzlich nur mündlich zu eröffnen«, Beschwerden sollten »ohne zeitraubende Ermittlungen« erledigt werden, festgesetzte Strafen waren, »ohne die Rechtskraft abzuwarten, unmittelbar vollstreckbar«.¹⁸¹ Die Justiz hatte damit in der Polen-Gerichtsbarkeit ihre Funktion verloren. Nur in Ausnahmefällen, in denen »aus stim-

¹⁷⁷ Doc X, S. 6.

¹⁷⁸ Doc IX, S. 125.

¹⁷⁹ Doc IX, S. 17, Doc X, S. 22 und 50; im »Generalgouvernement« herrschten entsprechende Verhältnisse. Vgl. Doc X, S. 309 und 448.

¹⁸⁰ Doc X, S. 136/37 und S. 152.

¹⁸¹ Doc IX, S. 252/53; vgl. auch Doc IX, S. 218.

mungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung z. B. wegen Sabotage, Gewalt und Sittlichkeitsverbrechen wünschenswert erschien« und »durch vorherige Fühlungnahme sichergestellt ist, daß das Gericht die Todesstrafe verhängen wird«, – so ein geheimer Runderlaß des »Reichsführers SS« vom 10. Februar 1944¹⁸² – sollten die Gerichte eingeschaltet werden; die NS-Justiz war damit ein weiteres Mal zur bloßen Staffage des Systems geworden: den Gerichten als Erfüllungsgehilfen der staatlichen Exekutive blieb nur die Aufgabe, ein etwas feierlicheres Dekor zu bieten, als es bei SS- und Gestapoaktionen vorhanden war.¹⁸³

4.2. Die staatspolizeilichen Sanktionen gegenüber den polnischen »Zivilarbeitern«

Das Hauptproblem für die faschistische Arbeitsverwaltung bestand darin, die zivilgefangenen Polen an ihren Arbeitsplätzen festzuhalten; die Bekämpfung der Fluchtversuche, die sich teilweise zu regelrechten Massenfluchtbewegungen auswuchsen,¹⁸⁴ war daher eine der wichtigsten Gestapo-Aufgaben. Die NS-Behörden haben die Massenfluchten mit verschiedenen Mitteln einzudämmen versucht – so nicht nur mit den üblichen staatspolizeilichen Maßnahmen: schriftlicher Verwar-

¹⁸² Doc X, S. 131.

¹⁸³ Martin Broszat a. a. O. (Fn. 153) hat dieser Entmächtigung der Justiz große Aufmerksamkeit gewidmet und die Kontroversen in der NS-Führung zwischen Himmler und Bormann auf der einen und Vertretern des Reichsjustizministeriums wie Lammers, Freisler, Globke und Schlegelberger auf der anderen Seite ausführlich untersucht. Er kommt hierbei zu befremdlichen Formulierungen und Ergebnissen, die das wirkliche historische Geschehen in bedrückender Weise verharmlosen oder zumindest falsch und unverständlich gewichten. So bemerkt Broszat zunächst in verharmlosend entgleisenden Formulierungen, die Justiz sei im Generalgouvernement mit ihren insgesamt nur 95 Staatsanwälten und Richtern gegenüber der Polizei »stiefmütterlich benachteiligt« worden; angesichts des bestehenden »Rechtsvakuums« habe die Strafpraxis gegenüber den Polen in einer »mehr oder weniger verfahrenslosen Verfolgung« bestanden, eine »ordentliche (!) staatliche Justiz« habe nicht existiert; die Terrorpraxis der Polizei habe zu einer »Gängelung der Justiz« geführt; die Verfahrenslosigkeit der Strafverfolgungen sei »nicht nach Gesichtspunkten der Rechtsfindung (!), sondern der Feindbekämpfung« erfolgt; die Tatsache, daß Freisler, der spätere Präsident des Volksgerichtshofs, und Globke, der spätere Staatssekretär Adenauers, als Vertreter des Reichsjustizministeriums eine von Himmler entworfene Polenstrafrechtsverordnung, die ausschließliche Zuständigkeiten von SS und Gestapo für die Strafverfolgung von Polen vorsah, verhindern und standessen eine etwas abgemilderte Fassung erwirken konnten, die – so wiederum Broszat (S. 79, 137, 141, 143, 156, 157) – »wesentliche Rechtsgarantien auch für polnische Angeklagte unangetastet« ließ und das »Ende der polizeilichen Standgerichte« zu bewirken schien, wertet Broszat als »Akt der Normalisierung und – wenigstens annähernd – Wiederherstellung des Rechtes«, was vom Reichsjustizministerium »mit einem Grund als Erfolg« gebucht worden sei; Freisler habe – so Broszat – bei dieser Gelegenheit den »gänzlichen Ausverkauf der Justiz an die SS und Polizei . . . verhindert«. Bedenkt man, daß durch die Polenstrafrechtsverordnung vom 6. 6. 40 (RGBl. I S. 844), die Broszat hier würdigt, auch die Sondergerichte legalisiert wurden; bedenkt man ferner die Urteilspraxis dieser Gerichte – Schlegelberger, der berühmte und heute noch hoch angesehene Kommentator des Handelsgesetzbuches, der damals geschäftsführender Leiter des Justiz-Ressorts gewesen ist, hat 1942 in einer Stellungnahme die »sehr eindrucksvollen Geschäftszahlen der Sondergerichte aus den ersten 10 Monaten ihrer Tätigkeit« lobend hervorgehoben: in Bromberg waren dies allein 201 Todesurteile, 11 Verurteilungen zu lebenslänglichem Zuchthaus und 93 Verurteilungen zu insgesamt 912 Jahren Zuchthaus – Broszat S. 149 Anm. 3 –; bedenkt man schließlich, daß auch von Sondergerichten freigesprochene Polen oftmals von der Gestapo dennoch »hingerichtet« wurden, ein Sachverhalt, den Broszat wiederum verharmlosend als »offene Brüskierung der Justiz« bezeichnet, dann wird deutlich, wie hilflos und die wirklichen Dimensionen des Grauens verschleiernd diese Interpretationsversuche geblieben sind. Wenn Broszat abschließend beklagt, es habe bei der Justiz »zu viel subalternes Schien auf den Beifall der politischen Führung« und »zu wenig unbestechliche Rechtlichkeit« gegeben (S. 155/7), so wird es sein Geheimnis bleiben, wie diese »unbestechliche Rechtlichkeit« unter der tyrannischen Herrschaft einer Polenstrafrechtsverordnung wirksam werden sollte, die kaum andere Strafen als die Todesstrafe vorsah – auch für die dehnbarsten und nichtigsten Straftatbestände, auch für »gehässige und herzzerreißende Betätigung« oder »deutschfeindliche Äußerungen«, auch dafür, daß Polen und Juden »eine Tat begehen, die gemäß dem Grundgedanken eines deutschen Strafgesetzes nach den in den eingegliederten Ostgebieten bestehenden Staatsnotwendigkeiten Strafe verdient« (VO vom 4. 12. 41 – RGBl. I S. 759 –).

¹⁸⁴ Doc X, S. 191.

nung, Verhör, Polizeihaft, Arbeitserziehungslager –, sondern auch mit der Einziehung von »Sicherungsgeldern« bis 100,- RM, die einbehalten wurden, wenn sich die Betreffenden unbefugt vom Arbeitsplatz entfernt hatten.¹⁸⁵ Dennoch haben diese Maßnahmen die Massenfluchten nicht verhindern können. Bereits 1943 sprachen Gestapo-Stellen von »mehreren Hunderttausend geflohenen Polen«.¹⁸⁶

Die Fahndungsmaßnahmen nach den Flüchtigen wurden gemäß der Himmler-Richtlinie vom 8. März 1940 nach den jeweiligen Fluchtmotiven differenziert.¹⁸⁷ Nur bei politischen und kriminellen Delikten im »Reich« wurden die allgemeinen Fahndungsmaßnahmen angewendet, während bei einfachen Fluchtfällen aus »Arbeitsunlust« nur Fahndungen im örtlichen Bereich durchgeführt wurden, weil andernfalls eine »Überlastung der Dienststellen und Fahndungsmittel« eingetreten wäre.¹⁸⁸ Ergriff man die Geflohenen, so wurden sie weder ins »Generalgouvernement« abgeschoben¹⁸⁹ noch in die Gefängnisse¹⁹⁰, sondern sie wurden in »Arbeitserziehungslager« eingewiesen. In den Richtlinien des »Reichsführers SS« für die Errichtung von Arbeitserziehungslagern vom 22. Mai 1941¹⁹¹ wird festgelegt, die Haft in einem derartigen Lager dürfe höchstens 8 Wochen andauern; war der Haftzweck – die »Wiederherstellung der Arbeitsbereitschaft« durch Arbeitsdrill unter verschärften Bedingungen – nicht erreicht, so erfolgte die Verhängung von »Schutzhaft« und die Einweisung in ein Konzentrationslager. Die tägliche Arbeitszeit im Erziehungslager betrug zwischen zehn und zwölf Stunden; Sonn- und Feiertagsarbeit war zulässig; an einem Wochentag war den Häftlingen »Gelegenheit zu körperlicher Reinigung und Instandsetzung ihrer Kleidung« zu geben; die »Arbeitsbelohnung« betrug 50 Rpf. pro Tag; die Lagerinsassen wurden »Unternehmern durch Vertrag zur Verfügung gestellt«, wobei Betriebe von »wehrwirtschaftlicher Bedeutung bevorzugt« wurden. Das Arbeitsentgelt in Höhe der Tariflöhne für Ungelernte war von den Unternehmern direkt an die örtlichen Gestapo-Leitstellen zu überweisen oder, wenn unterhaltsberechtigte Angehörige des Häftlings existierten, erhielten diese einen geringen Prozentsatz des Arbeitslohnes¹⁹².

Mit jener für das faschistische Herrschaftssystem charakteristischen bürokratischen Akkuratesse versäumten die von Himmler gezeichneten Richtlinien auch nicht den Hinweis, die für die Häftlingsarbeit gezahlten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuerpflicht; die Häftlinge seien darauf hinzuweisen, daß sie ihre Kranken-, Invaliden- und Angestelltenversicherungsbeiträge »auf eigene Kosten weiterzuzahlen« hätten, widrigenfalls sie ihre entsprechenden Anwartschaften verlören; aus welchen Mitteln sie diese Ausgaben bestreiten sollten, bleibt unersichtlich; im übrigen unterliegen die Arbeitserziehungs-Häftlinge der »freien Heilfürsorge durch den Lagerarzt«.¹⁹³ Invalidenversicherung im Arbeitserziehungslager – will man den höhnischen Zynismus einer derartigen Kombination nicht allein als Ausdruck bürokratischer Manie interpretieren, in der auch der barbarische Mikrokosmos des Lagers nicht ohne vollständige juristische Durchnormierung existieren kann, so bietet sich als weitere Erklärung das immer wieder anzutreffende Bestreben der NS-Führung an, »vor dem Ausland« nachzuweisen, daß auch in den Strafinstitutionen des »Großdeutschen Reiches« alles in der rechten Ordnung vor sich gehe. Im gleichen Sinne ist auch eine weitere Richtlinie für die Lagerordnungen der

¹⁸⁵ Doc IX, S. 169.

¹⁸⁶ Doc IX, S. 204.

¹⁸⁷ Doc IX, S. 31 f.; auch abgedruckt in Doc X, S. 100 f.

¹⁸⁸ Doc X, S. 11, 19, 98; anders noch Doc X, S. 97 (Dezember 1939).

¹⁸⁹ Doc X, S. 152.

¹⁹⁰ Doc X, S. 155 f.

¹⁹¹ Doc X, S. 158-160.

¹⁹² Doc X, S. 161.

Arbeitserziehungslager zu verstehen¹⁹⁴, nach der die Lagereinweisung keine Straf-, sondern eine »Vorbeugungs- und Erziehungsmaßnahme« darstelle, weshalb körperliche Züchtigungen untersagt seien – nicht nur für das Lagerpersonal, sondern »in vollem Umfange auch für Angehörige der Betriebe und Unternehmen, denen die Häftlinge durch Arbeitsvertrag zur Verfügung gestellt sind«.¹⁹⁵ Daß die »Betriebsführer« sowie ihre Vollzugsgehilfen, die »Herrenmenschen« in den niederen und mittleren Rängen der Betriebshierarchie, sich ansonsten im Arbeitsalltag gegenüber den Polen derartige Beschränkungen nicht aufzuerlegen brauchten, zeigen verschiedene andere Nazidokumente; so eine vertrauliche Anweisung des badischen Finanz- und Wirtschaftsministers vom 6. März 1941, die unter Ziffer 12 ausführt, das »Züchtigungsrecht stehe jedem Betriebsführer für die Landarbeiter polnischen Volkstums zu, sofern gutes Zureden und Belehrungen ohne Erfolg waren«.¹⁹⁶ Daß auch sonst die Prügelstrafe im Arbeitsalltag für die Polen gang und gäbe war, beweisen zahlreiche andere NS-Dokumente; so der wiederum geheime Runderlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes vom 4. August 1942, in dem die örtlichen Polizei- und Gendarmeriebehörden im »Reich« angewiesen wurden, in Bagatellfällen wie »Unbotmäßigkeit, Aufsässigkeit, Arbeitsverweigerung und Verlassen des Arbeitsplatzes« nicht mehr die »ohnehin überlastete Gestapo« einzuschalten, sondern selbst für den Vollzug der Prügelstrafe zu sorgen; diese solle durch »Verabreichung einer angemessenen Zahl von Stockhieben« erfolgen, »nach Möglichkeit durch Polen selbst vollzogen«.¹⁹⁷ In den »eingegliederten Gebieten«, in denen die Unterdrückung der Polen besonders krasse und grausame Formen angenommen hatte, ist von der Prügelstrafe zeitweilig ein derart extensiver Gebrauch gemacht worden, daß sich die NS-Behörden zum Einschreiten veranlaßt sahen, um die Arbeitsbereitschaft der Polen nicht grundlos zu verschlechtern; so heißt es in einem Geheimschreiben des »Gauleiters« für das Wartheland vom 20. Juli 1943:¹⁹⁸

1. Meine bisherige Polenpolitik hat sich nicht verändert. Der Pole wird nach wie vor hart und gerecht behandelt. Wenn der Pole aufsässig und frech ist, muß ihm in sofortiger Reaktion gebührende Antwort erteilt werden. Es ist beispielsweise bei leichten Fällen von Tierquälerei durch Polen falsch, erst lange Protokolle aufzunehmen, anstatt sofort einzuschreiten.
2. Andererseits wird ein Deutscher, der Polen sinnlos prügelt und glaubt, sein Herrentum in maßlosen Ausschreitungen beweisen zu müssen, staatspolizeilich belangt. Er hat sich würdelos verhalten und schädigt nicht nur das deutsche Anschen, sondern auch die polnische Arbeitskraft. Ein Pole, der grundlos geschlagen wird, sinkt in seiner Leistung ab, auch wenn er bisher gut gearbeitet hat.

Aber auch im Reich wurden polnische Arbeiter oft gedemütigt und mißhandelt. Weil dadurch der Widerstand gegen die Deportationen zunahm, richtete der »Generalgouverneur« Frank im November 1943 eine Denkschrift an Sauckel, den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, in der es u. a. heißt, die bei Verwarnungen und Vernehmungen angewendeten Prügelstrafen ließen auf eine »unangebrachte Härte bei der Durchführung der ergangenen Weisungen durch untere Organe schließen«; dadurch werde die »allgemein widersetliche Haltung der Polen« nur noch verstärkt.¹⁹⁹

¹⁹⁴ Doc X, S. 163 f.

¹⁹⁵ Doc X, S. 163, 192.

¹⁹⁶ Doc IX, S. 126.

¹⁹⁷ Doc IX, S. 177/78.

¹⁹⁸ Doc X, S. 230.

¹⁹⁹ Doc IX, S. 264; auch abgedruckt in Doc X, S. 312; diese Denkschrift, in der sich Frank halb in fürsorglich-landesväterlicher, halb in sklavenfängerischer Pose zeigt, ist das einzige Dokument, das Broszat in vollem Wortlaut wiedergibt, warum gerade dieses? Waren ihm nur NS-Quellen zugänglich? Hat er keinen einzigen Erlebnisbericht eines Betroffenen gefunden?

Die von der Frank-Denkschrift erwähnten Verhältnisse in den Arbeitslagern beruhten auf einem genau geregelten System von Lagerstrafen. Hiernach war folgender Stufenkatalog von Sanktionen vorgesehen: Verwarnung, Entziehung von Vergünstigungen (Rauchen, Schreiben, Lesen), Entziehung der warmen Mahlzeiten, des Bettlagers, Zuweisung von Sonderarbeiten bis zu 16 Stunden täglich, Arrest bis zu zwei Wochen, Dunkelhaft bis zu drei Tagen.²⁰⁰ Solcher Art also waren die Bedingungen, unter denen beispielsweise der IG-Farben-Konzern in seinem »Arbeiterziehungslager« Birkensau bei Auschwitz die »Arbeitsunlust und Widersetzlichkeit« der polnischen Arbeitskräfte bekämpft hat.²⁰¹

4.3. *Todesurteile der Gerichte und »Sonderbehandlung« durch die Gestapo*

Über die Praxis der deutschen Sondergerichte in den besetzten polnischen Gebieten geben zahllose Urteile erschütternden Aufschluß. Vielfach wurden Lappalien als tödswürdige Verbrechen behandelt, einfache Körperverletzungen, deutschfeindliche Äußerungen gegenüber dem »Betriebsführer« wurden als »Sabotagehandlungen« qualifiziert und mit dem Tode bestraft.²⁰² Im Bundesarchiv Koblenz sind im Bestand des Reichsjustizministeriums zahlreiche dieser von deutschen Sondergerichten gefällten Todesurteile dokumentiert; so z. B. als ein Fall unter zahllosen das Todesurteil gegen Stanislaw Krawiec, der am 10. Oktober 1942 durch das Sondergericht Posen aufgrund folgenden Sachverhalts zum Tode verurteilt wurde:²⁰³

Der Verurteilte sabotierte die Bewirtschaftung des früher seinen ausgesiedelten Eltern gehörenden Hofs einer Umsiedlerfrau, wo er als Knecht arbeitete. Er stahl Getreide, ließ die Maschinen verkommen und bedrohte den Ortsbauernführer, der ihn zurechtwies.

Das Urteil wurde am 23. Oktober 1942 vollstreckt.

Solche und ähnliche Terrorurteile ergingen oftmals mit Begründungen, in denen es heißt, »die jetzige Kriegslage und die Rückschläge im Osten« ließen »jede Milde unangebracht« erscheinen.²⁰⁴ Die Anhörung polnischer Zeugen wurde wegen »Prozeßverschleppung« abgelehnt, zumal »nur die deutschen Zeugen die Wahrheit gesagt« hätten.²⁰⁵ Die »Selbstachtung des deutschen Volkes« gebiete es, daß »jede Auflehnung strengstens geahndet« werde.²⁰⁶ Selbst an einem kaum sechzehnjährigen Angeklagten wurde das wegen »tätiger Widersetzlichkeit« ergangene Todesurteil vollstreckt.²⁰⁷

Bei allen diesen Fällen ist zu berücksichtigen, daß es sich nur um einen Bruchteil der Terrormaßnahmen gegenüber den »fremdvölkischen« Arbeitern handelte, weil die eigentliche Verfolgung durch die Gestapo getragen wurde, während die Sondergerichte nur in Ausnahmefällen eingriffen, wenn ein »Exempel statuiert« werden sollte.

Zur Gestapo-Zuständigkeit gehörten vor allem auch die besonders scharf verfolgten Fälle von Geschlechtsbeziehungen zwischen Polen und Deutschen. Die Himmler-Richtlinien vom 8. März 1940 nennen diese Fälle bereits als zweitwichtigste Gestapoaufgabe nach der »Bekämpfung von Widersetzlichkeit und Arbeitsunlust«; bei

²⁰⁰ Doc X, S. 164.

²⁰¹ Doc X, S. 182, 185.

²⁰² Doc X, S. 203 f.

²⁰³ Doc X, S. 206.

²⁰⁴ Doc X, S. 208 f.

²⁰⁵ Doc X, S. 216.

²⁰⁶ Doc X, S. 217.

²⁰⁷ Doc X, S. 218 f.

festgestelltem Geschlechtsverkehr oder »sonstigen unsittlichen Handlungen« zwischen Polen und Deutschen wurden die Betroffenen sofort festgenommen; polnische Männer waren »dem Chef der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes zur Erwirkung der Sonderbehandlung (d. i. des Todesurteils) fernschriftlich zu melden«.²⁰⁸ Die beteiligten deutschen Frauen und Mädchen wurden ins Konzentrationslager »überführt«, wobei – so die Himmler-Richtlinien – die Festnahme »eine geeignete Disfamierung dieser Personen seitens der Bevölkerung nicht unmöglich machen« durfte.²⁰⁹ So führt Himmler in seinen Richtlinien vom 8. März 1940 aus, er habe »keine Bedenken, wenn man z. B. deutschen Frauen wegen ihres ehrlosen Verhaltens in Gegenwart etwa der weiblichen Jugend des Dorfes die Kopfhaare abschneide oder sie mit einem das Vergehen kennzeichnenden Schild durch das Dorf führe.«²¹⁰ So geschah es denn auch; in einem Gestapo-Bericht an das Reichssicherheitshauptamt vom 17. 12. 1940 wird berichtet, die achtzehnjährige »Reichsdeutsche« Gertrud Riske sei »mit kahl geschorenem Kopf und in Säcke gekleidet« durch ihren Heimatort geführt worden; sie habe eine Tafel mit der Aufschrift getragen:²¹¹

»Ich bin ein verkommenes Subjekt, weil ich mich mit einem Polen eingelassen habe. Deshalb gehe ich ehrlos aus dieser Stadt ins Zuchthaus.«

Eine einzige Überlebenschance hatte der des Geschlechtsverkehrs überführte Pole dann, wenn er einen »nordischen Rasseeinschlag« aufwies; in diesem Fall mußten die Ermittlungsbehörden »vor Einreichung des Sonderbehandlungsvorschlagens ein amtsärztliches rassisches Gutachten einholen«; verlief die »rassische Musterung« positiv, so wurde die »Eindeutschungsfähigkeit« festgestellt; die Einweisung in ein KZ »Stufe 1« galt dann als »ausreichende Sühne«.²¹² Bei Personen mit schweren körperlichen Mißbildungen oder schwerwiegenden Leiden durfte die »Eindeutschungsfähigkeit« nicht untersucht werden.²¹³ Von den Tatbeteiligten wurden Lichtbilder in unbekleidetem Zustand, und zwar von den deutschen Frauen auch in Fällen ohne Eigenverschulden (z. B. Notzucht) zu den Akten genommen.²¹⁴ Blieb es bei der »Sonderbehandlung«, so hatte die Vollzugsmeldung folgende Angaben zu enthalten:²¹⁵

- a) Name, Geburtsort und -Datum des Delinquenten
- b) Datum und Ort der Exekution
- c) Vollziehung durch polnische Zivilarbeiter oder in Schutzhaft befindliche Polen
- d) Angabe über die Vorbeiführung der in der Umgebung eingesetzten Zivilpolen an der Richtstätte
- e) Vermerk über die Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung (Angaben zu Ziffern d) und c) nur bei Exekutionen außerhalb des Lagers).

Die Öffentlichkeit der Hinrichtungen wurde nicht von Anfang an praktiziert. Anfänglich wurden offenbar negative Reaktionen der deutschen Bevölkerung befürchtet, und es wird berichtet, daß die Vollstreckung von Todesurteilen durch die Gestapo »starke Rückwirkungen auf das Rechtsbewußtsein des Volkes« erkennen ließen, da »solche Eingriffe als wesensmäßig der Rechtspflege zugehörig betrachtet« würden.²¹⁶ In anderen Fällen wird berichtet, daß die öffentliche Hinrichtung »starke

²⁰⁸ Doc IX, S. 31 f.; auch abgedruckt in Doc X, S. 103.

²⁰⁹ Doc X, S. 103; vgl. auch Doc IX, S. 115.

²¹⁰ Doc IX, S. 36 f.; auch abgedruckt in Doc X, S. 25 f.; S. 26.

²¹¹ Doc X, S. 117.

²¹² Doc X, S. 118 f.; vgl. auch Doc XI, S. 167 f.

²¹³ Doc X, S. 133.

²¹⁴ Doc X, S. 120, 133.

²¹⁵ Doc X, S. 121.

²¹⁶ Doc IX, S. 163.

Beunruhigung bei der Bevölkerung hervorgerufen« habe, daß sich »Mißstimmung verbreite, weil kein ordentliches Urteil gesprochen« sei, und daß sich die Bevölkerung »dennoch vorsichtig zurückhalte, weil persönliche Nachteile befürchtet würden«.²¹⁷

Derartige Rücksichten auf möglicherweise kritische Reaktionen der deutschen Bevölkerung wurden aber schon bald nicht mehr genommen. Ab 1941 wurden die Gestapo-»Sonderbehandlungen« unter Anwesenheitspflicht der ortsansässigen Polen²¹⁸ regelmäßig in der Öffentlichkeit vollzogen. Lichtbilder von den Exekutionsstätten und der Durchführung der Exekution sind unter Aufhebung einer früheren Anordnung vom »Reichsführer SS« ab November 1941 »aus Vereinfachungs- und Materialersparungsgründen« nicht mehr gefertigt worden.²¹⁹ Bei Anfragen von Angehörigen nach dem Verbleib der Hingerichteten verweigerten die NS-Behörden entweder eine Angabe über die Todesursache – so im Fall der Anfrage einer polnischen Mutter nach ihrem wegen Geschlechtsverkehrs mit einer Deutschen hingerichteten Sohn –²²⁰ oder aber es wurden neutrale Verurteilungsgründe genannt wie »Verstoß gegen die bestehenden Kriegsgesetze«.²²¹ Noch immer ließen die »Gestaltungsaktionen« für den Arbeitseinsatz, so daß Nachrichten über die wirklichen Verhältnisse im »Reich« den Erfolg der Werbeaktionen beeinträchtigt hätten. Sadismus und Rassenwahn, Amtsvoyeurismus und eine psychotische Sexualmoral verbinden sich in diesen Dokumenten mit dem konkreten Ordnungsdenken einer funktionstüchtigen Bürokratie zu dem Ziel, jeden Widerstand der Polen zu brechen, »arbeitsscheue, widersetliche und rassisch Minderwertige auszumerzen und die Volkskraft des großdeutschen Reiches zu stärken«. Mit der Wende des Krieges im Osten haben diese Praktiken eine letzte barbarische Zuspitzung erfahren.

4.4. Kriegswende und Totalisierung des Terrors

Solange die militärischen Erfolge der deutschen Armeen anhielten, solange auch der im Juni 1941 begonnene Angriff auf die Sowjetunion militärisch erfolgreich blieb, befestigte sich bei der NS-Führung die fatale Fehleinschätzung, das Arbeitskräftepotential der von der deutschen Wehrmacht unterjochten Völker sei unerschöpflich. In dieser Phase der militärischen Erfolge hat die NS-Arbeitsverwaltung an dem Scheinprinzip der Freiwilligkeit des Arbeitseinsatzes im deutschen Reich festgehalten. So wurden noch im November 1941 anlässlich des Heimatturlaubes für einzelne »besonders bewährte Zivilarbeiter«²²² Propagandamaßnahmen organisiert: Zur Begrüßung »Eintopfessen, etwas Alkohol, Tabakwaren und für die Frauen eventuell Süßigkeiten«; Transparente mit der Aufschrift: »Wir begrüßen euch Landarbeiter auf eurer Urlaubsfahrt!« Reportagen in polnischen illustrierten Zeitungen, Wochenschauberichte etc.²²³ Bei der gleichen Gelegenheit wurden den polnischen Heimaturlaubern auch Prämien für neu geworbene Freiwillige versprochen;²²⁴ Plakate, Flugblätter, Werbefilmvorführungen (»Jenseits der Grenze, ein Besuch im Reich«)

²¹⁷ Doc IX, S. 131, 136, 139, 140, 151 und 154.

²¹⁸ Doc IX, S. 154.

²¹⁹ Doc X, S. 122.

²²⁰ Doc IX, S. 212.

²²¹ Doc IX, S. 132.

²²² Doc X, S. 410.

²²³ Doc X, S. 379/380.

²²⁴ Doc X, S. 385.

mit transportablen Vorführungsapparaturen in kinolosen Orten²²⁵, der Einsatz von Lautsprecherwagen²²⁶ vervollständigten die Propagandakampagnen.

Allerdings haben sich diese Maßnahmen schon während des deutschen Vormarsches im Osten immer mehr als wirkungslos erwiesen. Immer weniger »Urlauber« meldeten sich freiwillig zur Rückfahrt ins »Reich«. Um Repressalien von ihren Dörfern abzuwenden, kamen zunehmend Kranke und Arbeitsunfähige, die zurückgestellt werden mußten. Die Gesunden dagegen verbargen sich beim Herannahen der Werbekolonnen in den Kornfeldern oder flüchteten in die Wälder.²²⁷ So hat die Arbeitsverwaltung des Distrikts Warschau bereits im Januar 1942 vorgeschlagen, das Prinzip der »Freiwilligkeit« endgültig fallen zu lassen, weil das eigentliche Motiv für den Schein angeblicher »Freiwilligkeit« keine Gültigkeit mehr besaß: »das Ausland habe doch nicht geglaubt, daß die Kräfte freiwillig geworben wurden.«²²⁸ Dementsprechend wurden ab 1942 die Werbemethoden verschärft: Kinder und Jugendliche von 13 bis 15 Jahren wurden zum Arbeitseinsatz beordert;²²⁹ auf den Arbeitsämtern wurden den Polen Namen und Anschriften von Freunden und Bekannten abgepreßt, denen man Amtsbriefe folgenden Wortlauts zuschickte:²³⁰

(Persönliche Anschrift)

Von einem Ihrer Freunde habe ich erfahren, daß Sie vielleicht bereit wären, sich für die Aufnahme einer Arbeit in einem Betrieb in Deutschland zur Verfügung zu stellen. Da uns im Augenblick wieder in größerer Zahl von deutschen Betrieben offene Stellen zur Verfügung stehen, bitte ich Sie, an einem der nächsten Tage in unserem Informationsbüro (Ort und Straße angeben) in der Zeit von ... bis ... Uhr (Tag und Stunde der Sprechzeiten sind hier anzugeben) vorzusprechen. Sie erhalten bei uns kostenlose Beratung und Auskunft über die Art der Beschäftigung, den Ort der Betriebe, bei denen Arbeitsmöglichkeiten bestehen sowie über die Arbeitsbedingungen, die Entlohnung usw. – Die für Sie in Frage kommenden offenen Stellen werden gut bezahlt. Außerdem ist für Ihre saubere Unterkunft und gute Verpflegung gesorgt.

Wir weisen darauf hin, daß Sie bei der Arbeitsaufnahme im Reich auch die Möglichkeit haben, sich in Ihrem Beruf weiterzubilden und in besser bezahlte Arbeit aufzusteigen. Wenn Sie noch nicht Facharbeiter sind, besteht für Sie die Möglichkeit, in einer Ausbildungswerkstatt untergebracht zu werden, wo Ihnen Gelegenheit gegeben wird, sich innerhalb weniger Wochen für eine bestimmte Spezialarbeit ausbilden zu lassen. Auch in der Ausbildungswerkstatt erhalten Sie schon Lohn sowie gute Unterkunft und Verpflegung.

Sofern Sie Freunde und Bekannte haben, bitte ich Sie, diese gleichfalls auf diese Gelegenheit hinzuweisen und sie zu veranlassen, ebenfalls bei uns vorzusprechen.

(Unterschrift)

Reagierten die Angeschriebenen auf ein derartiges Schreiben nicht, so erfolgte nach 14 Tagen eine erneute Vorladung. Vom Spätherbst 1942 an – dem Zeitpunkt, zu dem die Offensive der deutschen Armeen im Osten erstmals an verschiedenen Stellen zum Stehen gebracht werden konnte – wurden die letzten Rücksichten fallengelassen. Mit der Einsetzung Sauckels zum »Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz«²³¹ begann die Mobilisierung der letzten Arbeitsreserven. Anhand der Einwohnermelderegister ermittelte Arbeitskräfte wurden nunmehr per »Verpflichtungsbescheid zum Arbeitseinsatz beordert«, wobei Strafmaßnahmen als Sippenthalt auch gegen Familienangehörige von Flüchtigen gerichtet wurden.²³² Auch ganze

²²⁵ Doc X, S. 410; vgl. Drewniak a. a. O. (Anm. 63) S. 111 über den Einsatz von Werbefilmen im Generalgouvernement.

²²⁶ Foto in: Das Generalgouvernement, 1. Jahrgang (1941) Folge 15, S. 7.

²²⁷ Doc X, S. 385; vgl. auch Doc IX, S. 102 und Broszat a. a. O. (Anm. 155), S. 98.

²²⁸ Doc X, S. 386.

²²⁹ Doc X, S. 387.

²³⁰ Doc X, S. 392.

²³¹ Erlass über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. 3. 1942, Reichsgesetzblatt I, S. 179; vgl. auch Doc IX, S. 199.

²³² Doc X, S. 403/404.

polnische Familien konnten zum Arbeitseinsatz ins Reich beordert werden, »wenn nicht mehr als ein Kind unter zehn Jahren vorhanden war«; Lehrer und Pfarrer wurden gezwungen, »die Familien der Beorderten laufend aufzusuchen und die Arbeitskräfte zu ermahnen, sich pünktlich zu stellen.«²³³ Bei »böswilliger Widersetzlichkeit« enteignete man den Besitz der Beorderten und verteilte ihn unter den Bauern, die »ihre Ablieferungspflicht restlos erfüllt« hatten; »Saboteure« wurden in die Kriegsgefangenenlager der SS »überstellt«.²³⁴

Die endgültige Kriegswende nach der Zerschlagung der 6. Armee vor Stalingrad Ende Januar 1943 bewirkte eine weitere Verschärfung des Terrors bei den »Gestellungsaktionen«. Landentziehungen, Viehbeschlagnahmen, Wohnungsräumungen, Lebensmittelkartensperre und die Einweisung Widersetzlicher in Arbeitslager²³⁵ – das waren nunmehr die vorherrschenden Praktiken bei den »Gestellungsaktionen«. Die Leiter der örtlichen Arbeitseinsatzverwaltungen hatten bei den »Gestellungsterminen« den Erschienenen »klarzumachen, daß von dem Sieg des Reiches das Schicksal der hier lebenden polnischen Bevölkerungen abhängig« sei.²³⁶ Im Januar 1944 schließlich wurde von dem Distriktgouverneur in Warschau befohlen, bei den Gemeindeversammlungen »auf die besondere Erleichterung hinzuweisen, die der Einsatz von Familien bietet, da auch die Kinder über zehn Jahren als Arbeitskräfte gerechnet werden.«²³⁷ Daß die Kinder über zehn Jahre freilich nicht nur für das Gestellungskontingent der Gemeinden als Arbeitskräfte »gerechnet«, sondern auch tatsächlich als Arbeitskräfte eingesetzt wurden, erfuhren die Betroffenen erst nach ihrer Deportation ins »Reich«.

Bereits der Vereinheitlichungserlaß des »Reichsführers SS« vom 10. September 1943 hatte bestimmt, daß Kinder nach Vollendung des 12. Lebensjahres »als arbeitsfähig« gelten.²³⁸ In der Praxis aber wurden auch noch jüngere Kinder zur Arbeit eingesetzt; in einer »Führerbesprechung« auf dem Obersalzberg erklärte Bormann, Polenkinde könnten beispielsweise Bombenzünder anfertigen, nur dürfe man ihnen eben nicht soviel zahlen wie den erwachsenen Frauen, die dasselbe leisten »wie die fixen kleinen Polenkinder«.²³⁹ Im Mai 1944 wird berichtet, daß »achtjährige schwächliche und unterernährte Kinder im Ostarbeiterlager Waldlust zu Zwangsarbeiten herangezogen« würden, und daß Tuberkulose-Erkrankungen infolge von Unterernährung und Überanstrengung auch unter polnischen Kindern um sich griffen.²⁴⁰ Bei den »Nachkämmungsaktionen«, mit denen geflohene, übersehene oder sonst nicht erfaßte Arbeitskräfte gefangen werden sollten, haben SS-Verbände schließlich ganze Dörfer umstellt, um der Geflohenen habhaft zu werden. Versuchten die »Gestellungspflichtigen« trotz der Umzingelung zu fliehen, so wurden sie »unter Feuer genommen«; in dem Dorf Krypy beispielsweise wurden auf diese Weise bei der »Arbeitererfassungsaktion« am 3. April 1944 fünf jugendliche Polen niedergeschossen.²⁴¹

Bei anderer Gelegenheit umstellt SS- und Gestapo-Verbände Kinos, Kirchen oder sonstige Versammlungen, fingen alle ein, die nicht fliehen konnten, und deportierten sie ins »Reich« zum Arbeitseinsatz. Razzien dieser Art wurden auch zur Bekämpfung »potentieller Widerstandsgruppen« durchgeführt; die Verhafteten

²³³ Doc X, S. 405.

²³⁴ Doc X, S. 406.

²³⁵ Doc X, S. 414.

²³⁶ Doc X, S. 419.

²³⁷ Doc X, S. 419.

²³⁸ Doc IX, S. 255 f., 259; auch veröffentlicht in Doc X, S. 55 f., 64.

²³⁹ Doc IX, S. 282.

²⁴⁰ Doc IX, S. 287.

²⁴¹ Doc X, S. 423.

wurden dann einfach mit »Sammel-Schutzhaftanordnung« in die Konzentrationslager eingeliefert; bei einer »Großaktion« dieser Art vom 17. 12. 42 wurden allein in Warschau 20 000 Menschen verhaftet; selbst Sonderausweise, die den Trägern verwaltungswichtige Berufsfunktionen bestätigten, wurden bei den Verhaftungen von der Gestapo zerrissen.²⁴²

Der verschärfte Terror bei der Zwangsrekrutierung war begleitet von einer ständigen Verschlechterung der Arbeits- und Lebenslage der Polen sowohl im »Reich« wie in den »eingegliederten Gebieten« wie im »Generalgouvernement«. In der erwähnten Denkschrift des Generalgouverneurs Frank vom November 1943 wird die Beschäftigung der Polen im »Reich« unumwunden als eine »der Gefangenschaft ähnliche Freiheitsbeschränkung« bezeichnet²⁴³ und festgestellt, die Mehrzahl der im »Reich« arbeitenden Polen sei nach nunmehr vier Jahren noch nicht in den Genuss eines einzigen Heimurlaubs gelangt.²⁴⁴

Not und Entbehrung breiteten sich auch im Generalgouvernement immer stärker aus. Hier von waren vor allem Industriearbeiter und in den Städten Beschäftigte betroffen, weil sie im Gegensatz zur Landbevölkerung meist keine Möglichkeiten zur Selbstversorgung besaßen. Wegen der ständigen Kürzungen bei den Lebensmittelzuweisungen stiegen die Krankenziffern. Ohne Rücksicht auf die rapide Verschlechterung der Versorgungslage wurden die Wochenarbeitszeiten mehrfach erhöht; aus einem internen Bericht der Warschauer Arbeitsverwaltung vom 6. Juni 1944 ergibt sich, daß die großen Warschauer Rüstungsbetriebe die Wochenarbeitszeit auf 72 Stunden heraufgesetzt hatten, was wiederum zu sprunghaftem Anstieg der durchschnittlichen Fehlstände durch Krankmeldungen und »unentschuldigtes« Fernbleiben führte.²⁴⁵ Unter diesen Umständen reisten die Bedingungen für das Erstarken des Widerstandes, der sich unter größten Opfern verbreiterte und die Erschütterung und den schließlichen Zusammenbruch der NS-Herrschaft über Polen vorbereitete.

5. Widerstand, bewaffneter Aufstand, Befreiung

In den ersten Jahren der Zwangsdeportationen existierte noch keine organisierte Widerstandsbewegung unter den polnischen Fremdarbeitern. Die verbreitetste Form individuellen Widerstandes war die Flucht. Bis 1943 sind nach offiziellen Gestapoangaben hundertausende von flüchtigen Polen zu verzeichnen.²⁴⁶ Diese individuell zwar ohnmächtige, in ihrem Massencharakter aber höchst effektive Form des Widerstandes hat erhebliche Kräfte des Polizeiapparats gebunden. Die vielfältigen und gestuften Strafmaßnahmen gegenüber Flüchtigen wie ihre zwangsweise Rückführung durch Sammeltransporte²⁴⁷, die Einziehung der Rückbeförderungskosten von den Geflohenen²⁴⁸, die Verwarnungen, die Schutzhaft²⁴⁹, die Entziehung der Lebensmittel- und Kleiderkarten²⁵⁰ und schließlich die Einweisung ins KZ bei beharrlicher Widersetzlichkeit²⁵¹ – alle diese Maßnahmen haben die

²⁴² Belege bei Broszat a. a. O. (Anm. 155), S. 106, 184.

²⁴³ Doc X, S. 308.

²⁴⁴ Doc X, S. 309.

²⁴⁵ Doc X, S. 431; vgl. ferner S. 273/74, 505 sowie Doc IX, S. 282, 183, 285.

²⁴⁶ Doc IX, S. 204.

²⁴⁷ Doc X, S. 105 f., 112.

²⁴⁸ Doc X, S. 148.

²⁴⁹ Doc X, S. 98, 138.

²⁵⁰ Doc X, S. 140, 142.

Massenfluchten nicht zu verhindern vermocht. Auch konnte in der Regel nur ein geringer Prozentsatz der geflohenen Polen wieder festgenommen werden. Die beim Sicherheitshauptamt geführte Statistik über Festnahmen flüchtiger »Zivilpolen« weist in den Jahren von 1942–43 für elf Monate 39 850 Festnahmen aus, wobei auffällig ist, daß nach der Niederlage bei Stalingrad (Januar/Februar 1943) die Fluchtfälle sprunghaft angestiegen sind.²⁵¹

Eine nicht minder wichtige Form des unorganisierten, individuellen Widerstandes lag in den tausend Formen schwer kontrollierbarer Widersetzlichkeit durch Langsamarbeiten, Schlechтарbeiten, Ausschußproduktion etc. Diese Form des Widerstandes, des stummen alltäglichen Kampfs und der Sabotage erscheint in zahllosen NS-Dokumenten, umschrieben als »Arbeitsunlust und Widersetzlichkeit«. Tatsächlich war diese Form individuellen Widerstandes lange Zeit die einzige praktikable Form von Opposition, da jeder Versuch offener Renitenz durch die Schärfe und Effektivität des Gestapo-Terrors unterdrückt wurde. So sind aus der ersten Zeit der Deportationen nur vereinzelte Fälle von Streikversuchen und Arbeitsverweigerung durch polnische Zwangsarbeiter dokumentiert.²⁵²

Inwieweit durch diese Formen alltäglicher Opposition die Wirtschaftskraft des »Dritten Reichs« geschwächt wurde, ist schwer abzuschätzen. Immerhin stellt der »Reichsführer SS« bereits im November 1942 in einer Rundverfügung fest, es handele sich bei der Langsamarbeit, die die »Feindpropaganda« von den Ausländern fordere, um »ausgesprochene Sabotageakte, die mit dem Arbeitsvertragsbruch ... nur das äußere Erscheinungsbild gemein haben und sich auf die Sicherungslage des Reichs nachhaltig auswirken«.²⁵³ Ähnliche Formen des Widerstandes, wie sie die zivilgefangenen Polen beim Arbeitseinsatz im »Reich« praktizierten, waren auch im »Generalgouvernement« verbreitet. So mußte der Befehlshaber der Sicherheitspolizei in einer Regierungssitzung des »Generalgouvernements« schon im Mai 1941 erklären, die Sicherheitspolizei rechne zur »Widerstandsbewegung im weiteren Sinne« alle (!) Polen.

Eine wichtige Rolle bei der Manifestation von Opposition und zivilem Ungehorsam spielten deutsche und polnische Pfarrer. In einer Verfügung des »Reichsministers für kirchliche Angelegenheiten« vom 15. Juli 1941, wird vermerkt, polnischen Zivilarbeitern seien in einzelnen Gottesdiensten »nicht nur besonders zur Verfügung gehaltene, sondern sogar bevorzugte Plätze zugewiesen worden und die Polen seien den deutschen Kirchenbesuchern als Vorbild hingestellt worden«; an einzelnen Orten habe die Geistlichkeit die Polen sogar mit zweisprachigen Rundschreiben zum Besuch deutscher Gottesdienste eingeladen. Auch seien die Arbeitgeber von den Geistlichen aufgefordert worden, den Polen Fahrräder für den Weg von der Unterkunft zur Kirche zu überlassen und ähnliches mehr.²⁵⁴ In der gleichen Zeit wird von der Gestapo festgestellt, die Gottesdienste würden von Polen zur Besprechung von Fluchtmöglichkeiten benutzt.²⁵⁵ In solchen und ähnlichen Fällen wurden gegen die betreffenden Pfarrer »staatspolizeiliche Maßnahmen eingeleitet«.

Die kirchlichen Hierarchien allerdings haben an diesem Widerstand keinen Anteil gehabt. So brauchte die Fuldaer Bischofskonferenz bis zum August 1944, bis sie eine Eingabe an die Reichsbehörden in Erwägung zog, um über die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter Klage zu führen; Hauptgegenstand der Sorge der deutschen

251 Doc X, S. 98, 143.

252 Doc X, S. 199/200.

253 Doc IX, S. 15, 123.

254 Doc X, S. 190.

255 Doc X, S. 87; vgl. auch Doc IX, S. 49.

256 Doc X, S. 86.

Bischöfe waren folgende Punkte: Fehlender Religionsunterricht für polnische Kinder, Eheschließungsverbote für Polen und das daraus resultierende Ansteigen unehelicher Geburten, staatliche Erlaubnis und Förderung des Schwangerschaftsabbruchs.²⁵⁷ Diese nahezu kollaborationistische Haltung ist allerdings nicht überraschend, wenn man bedenkt, daß die deutsche Bischofskonferenz bereits 1935 in einer Denkschrift an Hitler erklärt hatte:²⁵⁸

»Die katholischen Verbände werden dem deutschen Volk und Vaterland im nationalsozialistischen Staat stets in Opfermut und Treue dienen. Wir lehnen jede staatsfeindliche Handlung oder Haltung von Mitgliedern strengstens ab.«

Im gleichen Jahr hatte derselbe Kardinal Bertram, der 1944 die Eingabe zur Beschäftigung der polnischen Zivilarbeiter unterzeichnete, erklärt, die »Lagerpriester« in den Konzentrationslagern hätten nicht nur »strengstes Stillschweigen zu bewahren«, sondern sie wollten mithelfen, »die Häftlinge zur Anerkennung der staatlichen Obrigkeit zu bringen und so zur inneren Umkehr und Besserung«.²⁵⁹ Die Eingabe zugunsten der polnischen Zivilarbeiter war für die Fuldaer Bischofskonferenz und ihren Vorsitzenden Kardinal Bertram also durchaus keine Bekundung oppositionellen Sinnes; Bertram ging es nur um die Wahrung kirchlichen Rechts, und er betonte, daß die Eheverbote, die Schwangerschaftsabbrüche und die Einschränkungen der Religionsausübung »Naturrecht, göttliches Recht und die Gesetze der Menschlichkeit« verletzten; von anderen »Rechtsverletzungen« war keine Rede.

Der allmäßliche Übergang des polnischen Widerstandes zum bewaffneten Kampf gegen den Okkupanten beginnt bereits mit der Kriegswende im Winter 1942/43. Hierbei spielten Aktionen gegen die Zwangsrekrutierung zum »Arbeitseinsatz« stets eine wichtige Rolle. So wird von der Arbeitsverwaltung im Distrikt Krakau mitgeteilt, in einzelnen Fällen seien Gemeindevorsteher und Dorfschulzen von Partisanen erschossen worden, weil sie der Aufforderung zur Nennung von Landarbeiter für die »Gestaltungsaktion« nachgekommen seien; in anderen Fällen wurden Gemeindevorsteher mit »Erschlagen oder Anzünden ihrer Häuser bedroht« und baten die NS-Behörden, Zwangsmassnahmen gegen die Polen zu ergreifen, da sie um ihr Leben bangten und die Aufträge durch den wachsenden Widerstand der Polen nicht mehr durchführen könnten.²⁶⁰ Gleichzeitig mehren sich die Berichte über verstärkte Sabotagetätigkeit und eine wachsende Zahl von ins »Reich« eingeschleusten »Agenten«.²⁶¹ Aus einem Bericht des »Reichssicherheitshauptamts« von 1942 ergibt sich, daß zwei Drittel der im »Reich« verhafteten »Saboteure« Polen gewesen sind; Sabotageanleitungen wurden aus den heimlich abgehörten »Feindsendern« entnommen.²⁶² Ermutigt haben den Widerstand die nun ab 1943 deutlicher erkennbaren militärischen Rückschläge der deutschen Armeen; so berichtet das »Reichssicherheitshauptamt« im Juli 1943, in vielen »Polenlagern« seien nach jeder Niederlage der deutschen Wehrmacht »geradezu Freudentänze aufgeführt« worden.²⁶³ Das Schwergewicht des Widerstandskampfes aber lag naturgemäß in Polen selbst,

²⁵⁷ Doc X, S. 93/94.

²⁵⁸ Zitiert nach Karl-Heinz Deschner, Festgeläute zum Geburtstag des geliebten Führers. Entgegnung auf die Erklärung der deutschen Bischofskonferenz zum Verhältnis zwischen katholischer Kirche und dem nationalsozialistischen deutschen Staat, in: Frankfurter Rundschau vom 19. Februar 1979, S. 14.

²⁵⁹ Deschner a. a. O.

²⁶⁰ Doc X, S. 155.

²⁶¹ Doc IX, S. 129, 224; vgl. ferner Doc X, S. 197 mit Anweisungen zu Vorsichtsmaßnahmen gegenüber eingeschleusten Agenten.

²⁶² Doc IX, S. 174.

²⁶³ Doc IX, S. 209; an anderer Stelle wird berichtet, daß nach dem Attentatsversuch vom 20. Juli 1944 im »Polenlager« in Bremen kein Pole »Sympathien für Hitler« habe erkennen lassen. Doc IX, S. 305.

und zwar stärker im »Generalgouvernement« als in den »eingegliederten Gebieten«, weil dort die polnische Bevölkerung durch die rücksichtslose Entpolonisierungspolitik stark zurückgegangen war. Das »Generalgouvernement« erfüllte immer weniger die ihm eigentlich zugedachte Rolle eines Arbeitskräfteervoirs und einer Kornkammer für das »Großdeutsche Reich«. Die Zwangsrekrutierungen wurden immer erfolgloser; nachdem z. B. im Mai 1943 die Arbeitsverwaltung die Einberufungsplakate für alle Männer der Jahrgänge 1918–21 ausgehängt hatte, setzten schlagartig Überfälle auf Hunderte von Gemeindeämtern ein, in denen alle Einwohnerlisten verbrannt wurden.²⁶⁴ Das Arbeitsamt Warschau nennt in seinem Tätigkeitsbericht für diesen Zeitraum (April/Mai 1943) eine Fülle von Sabotageakten gegen die Arbeitserfassung: Attentate auf Beamte der Arbeitsverwaltung, Brandanschläge auf Arbeitsämter, bei denen die Unterlagen für die Erfassung vernichtet wurden u. ä.²⁶⁵ Ebenso wurden immer wieder die Listen mit den Ablieferungskontingenzen für Lebensmittel verbrannt oder gestohlen, die Ablieferungsstellen gesprengt oder durch Feuerüberfälle unsicher gemacht. Auch landwirtschaftliche Geräte wie Dreschmaschinen wurden zerstört, um die Getreideablieferungen zu verhindern; dadurch linderte sich mittelbar die drückende Versorgungsnotlage für die polnische Bevölkerung.²⁶⁶

An diesem oft stummen und zähen Ringen mit der Besatzungsmacht haben sich nicht nur große Teile des polnischen Volkes, sondern auch zahlreiche deutsche Antifaschisten beteiligt.²⁶⁷ Die beiden großen Aufstände, in denen Tausende und Abertausende umgekommen sind – der Kampf des Warschauer Ghettos vom April/Mai 1943 und der Warschauer Aufstand der »Armee im Lande« (»Armia Krajowa«) vom August/September 1944 – haben entscheidend dazu beigetragen, daß von da an der Druck der polnischen Widerstandsbewegung gegen die Arbeits-Deportationen in allen besetzten Gebieten nicht mehr nachgelassen hat: ständige Überfälle auf die offiziell immer noch »Werbekolonnen« genannten Menschenjägerkommandos der SS, heimliches Einschleusen von Partisanen in die Deportiertenkolonnen mit dem Ziel, einen Aufstand der polnischen Zivilarbeiter im Innern des »Reichs« vorzubereiten, Absingen der polnischen Hymne und Schwenken der polnischen Fahne bei der Abfahrt von Deportierzügen, die immer häufiger unterwegs von Partisanen zum Stehen gebracht und befreit wurden²⁶⁸ – all dies deutete hin auf das Ende der Okkupation und die Nähe der Befreiung.

Schlußbemerkung: Über die Geschichtsmächtigkeit des Unrechts

Die Forschung über die Zeit der deutschen Besatzung in Polen ist in der Bundesrepublik nur schleppend in Gang gekommen. Während in Polen eine ungeheure

²⁶⁴ Wolfgang Jacobmeyer, Die polnische Widerstandsbewegung im Generalgouvernement und ihre Beurteilung durch deutsche Dienststellen, in: Widerstandsbewegungen a. a. O. (Anm. 161), S. 52.

²⁶⁵ Doc X, S. 494, 496/7.

²⁶⁶ Bogdan Hillebrandt, Der bewaffnete Kampf der Widerstandsbewegung in Polen, in: Widerstandsbewegungen a. a. O. (Anm. 162), S. 59; bei Broszat a. a. O. (Anm. 155), S. 77 liest sich das Versorgungselend der polnischen Bevölkerung so: die »auf Ausbeutung des polnischen Wirtschafts- und Arbeitspotentials gerichteten Bestrebungen (haben) die Grenzen des politisch und volkswirtschaftlich Vermüßigen weit überschritten.«

²⁶⁷ Władysław Góra, Stanisław Okęcki, Za naszą i waszą wolność. Für unsre und eure Freiheit. Deutsche Antifaschisten im polnischen Widerstandskampf, Berlin (DDR) 1975; das als deutsche Übersetzung im Militärverlag der DDR erschienene Buch enthält eine Fülle von wertvollen Berichten und Erinnerungen; die Zahl der überlieferten zeitgenössischen Quellen und Dokumente ist verständlicherweise sehr klein.

²⁶⁸ Doc X, S. 527/528; Doc IX, S. 317.

Forschungsanstrengung zur Aufklärung über jenes düstere Kapitel der deutsch-polnischen Vergangenheit unternommen wurde, gab es in der Bundesrepublik nach der 1961 publizierten Arbeit von Martin Broszat lange Jahre überhaupt keine Neuerscheinungen zum Thema. Die Arbeiten von Kleßmann, Jacobmeyer, Eisenblätter und Pfahlmann²⁶⁹ können den Eindruck eines prinzipiellen Desinteresses unserer Geschichtsschreibung an diesem Thema kaum widerlegen oder sie liefern – zumindest in quantitativer Hinsicht – nur dürftige Gegenargumente. Dies bestätigt auch eine kritische Analyse unserer Schulbücher, die das Thema ebenfalls weithin mit Stillschweigen übergehen.²⁷⁰ Es erscheint zweifelhaft, ob sich an diesem Sachverhalt in absehbarer Zeit wesentlich ändern wird, denn bei einer Umfrage in den Universitäts- und Hochschulbibliotheken der Bundesrepublik hat sich herausgestellt, daß die *Documenta occupationis*-Bände IX und X, die hier in erster Linie ausgewertet wurden, überhaupt nur in 15 von 55 Bibliotheken geführt werden. Daß nicht-universitäre Bibliotheken wie die des Bundeskanzleramts oder die des Bundesministeriums der Verteidigung die Dokumente nicht führen, mag sich noch daraus erklären, daß historische Informationen für die hohe Kunst der Staatsführung noch nie eine besondere Rolle gespielt haben. Auch die Zentralbibliothek der Bundeswehr, die Wehrbereichsbibliotheken, die Bibliotheken der Bundeswehrhochschulen und die Bibliothek der Führungsakademie der Bundeswehr haben die »*Documenta occupationis*« nicht angeschafft. Das Thema scheint in die dortige »Traditionspflege« nicht hineinzupassen.

Aber auch in der universitären Bibliothekslandschaft sieht es nicht viel anders aus: in ganz Bayern sind die Bände nur in 4 von 48 Bibliotheken greifbar; in Baden-Württemberg existieren nach Auskunft des dortigen Zentralkatalogs von *Documenta occupationis* Bd. IX ganze 5 und von Bd. X ganze 4 Exemplare; aber auch in anderen Bundesländern und ihren alten und berühmten Universitäten mit klangvollen Namen, die z. T. über riesige Bücherbestände verfügen, fehlen die Bände.²⁷¹ Es fällt schwer, dies alles nur als Zufall zu deuten; die teils desinteressiert-widerwillige, teils aggressive Distanz gegenüber den kürzlichen Ereignissen deutscher Vergangenheit findet hier ihren Ausdruck.

In Polen ist die Erforschung der Okkupationszeit – ähnlich wie die originalgetreue Rekonstruktion der in Schutt und Asche liegenden Städte – ein Schritt gewesen auf dem Wege der nationalen Selbstbehauptung, der Wiedererrichtung der polnischen Identität, eine Antwort auf die Politik der biologischen, geographischen und nationalen Vernichtung, die die nationalsozialistische Diktatur dem polnischen Volk zugeschlagen hatte. Nach Untersuchungen von Zygmunt Mańkowski waren bis 1956 zwei Drittel aller polnischen Forschungsbemühungen auf die Geschichte der

²⁶⁹ Christoph Kleßmann, *Die Selbstbehauptung einer Nation. NS-Kulturpolitik und politische Widerstandsbewegung im Generalgouvernement 1939–45*, in: *Studien zur modernen Geschichte*, Bd. 5, Düsseldorf 1971; Jacobmeyer a. a. O. (Anm. 20); Eisenblätter a.a.O. (Anm. 17); Pfahlmann a. a. O. (Anm. 13).

²⁷⁰ Zur Kritik der Darstellung des polnischen Widerstandes in unseren Schulbüchern, die den Befreiungskampf der Polen fast ausschließlich aus der Perspektive des deutschen Landes schildern: Zbigniew Kulak, *Die polnische Widerstandsbewegung in den Schulgeschichtsbüchern der Bundesrepublik Deutschland*, in: *Widerstandsbewegungen* a. a. O. (Anm. 163), S. 105 ff.; zur Kritik in umgekehrter Richtung: Christoph Kleßmann, *Die Darstellung des deutschen Widerstandes gegen den Nationalsozialismus in polnischen Schulbüchern* a. a. O., S. 93 ff.

²⁷¹ Die Bände fehlen in den Universitätsbibliotheken von Augsburg, Bamberg, Bayreuth, Berlin, Düsseldorf, Erlangen, Essen, Frankfurt, Gießen, Nürnberg, Hannover, Heidelberg, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kassel, Kiel, Konstanz, Mainz, Mannheim, München, Münster, Oldenburg, Osnabrück, Paderborn, Passau, Siegen, Speyer, Stuttgart, Trier, Tübingen, Würzburg und Wuppertal; angeschafft haben die Bände die Universitätsbibliotheken von Bonn, Bremen, Freiburg, Göttingen, Hamburg, Köln, Marburg, Saarbrücken und Regensburg; diese Informationen hat der Verfasser im Februar 1979 aus schriftlichen Anfragen an die genannten Bibliotheken erhalten.

Okkupation konzentriert. Hierbei sind nicht nur die NS-Quellen umfassend recherchiert und ausgewertet worden, sondern ebenso mündliche Berichte, Umfragen, Memoiren, Tagebücher u. ä. gesammelt, archiviert und verarbeitet worden. Der von der polnischen Akademie der Wissenschaften herausgegebene Zentralkatalog der Berichte und Erinnerungen aus den Jahren 1939–45 erfaßt Bestände von 32 verschiedenen Institutionen, die sich mit der Sammlung dieser Überlieferungen befassen. Die Bibliographien der konspirativen Druckschriften und der polnischen Untergrundpresse, die jährlich ausgeschriebenen Wettbewerbe für Zeugnisse von ehemaligen Häftlingen, Kombattanten und Augenzeugen umfassen Tausende und Tausende von Titeln.²⁷² Vergleicht man dies alles mit den Ausführungen, die Martin Broszat, heute Direktor des Münchner Instituts für Zeitgeschichte, in seiner Arbeit über die nationalsozialistische Polenpolitik von 1961 als Erklärung dafür angegeben hat, daß die Beschäftigung mit diesem Thema hier nicht in Gang gekommen ist, so ergeben sich bedrückende Fragen. Broszat meint, nur eine »geringe Zahl« von Deutschen habe während des Krieges überhaupt von der nationalsozialistischen Polenpolitik Kenntnis erhalten – und wenn, dann nur aus »verbotenen Quellen« oder in Form »unglaublich« erscheinender Nachrichten.²⁷³ Schon diese Behauptung erinnert angesichts der mehr als 2 Millionen Zwangsarbeiter in fataler Weise an die bekannten Schutzbehauptungen der Freunde und Apologeten der »bewältigten Vergangenheit«; aber weiter: Broszat führt an, die Vertreibung der Deutschen nach 1945 und die »Zurückdrängung« Deutschlands nach Westen, die »emotional noch zu gegenwärtig« seien, hätten den »historischen Zugang zu dem im Osten Vorhergegangenen psychologisch versperrt«; auch dieses Argument erinnert in beklemmender Weise an jene Versuche, mit denen das in deutschem Namen begangene Unrecht aufgerechnet und entschuldigt wird mit dem Unrecht, das Deutschen angeraten wurde. Gewiß hat die Vergeltung der bis 1945 Unterjochten, Geknebelten und Gepeinigten nicht immer die Schuldigen getroffen, gewiß sind hierdurch auch Gräben aufgerissen worden, die erst mit der Zeit und allmählich wieder überbrückt werden können. Die Gewalt der Unterdrücker und die Gewalt der sich Befreienden ist aber noch niemals vergleichbar gewesen.

Wie bei einem solchen Ausgangspunkt nicht weiter erstaunlich, enthält die Arbeit von Broszat auch im folgenden noch eine lange Kette von Fehlurteilen, Verzeichnungen und Verharmlosungen. Sie beginnt mit einer gehäuften Form von teils schwerwiegenden sprachlichen Entgleisungen: nicht nur, daß Broszat immer wieder in undistanzierter Weise die NS-Terminologie übernimmt, indem er z. B. den Befreiungskampf der Widerstandsbewegung als »Bandentätigkeit« und die Politik der Unterdrückung der Polen als »Volkstumskampf« bezeichnet, sondern auch dort, wo Broszat eigene Begriffe prägt, haben diese oft einen beschönigenden und verharmlosenden Beigeschmack: so nennt er die Massenaustreibungen der Polen aus den ins Reich eingegliederten Gebieten, die in Elendszügen wie Viehtransporte ins »Generalgouvernement« verschoben wurden: »Bevölkerungstransfer« oder »Dislozierung«;²⁷⁴ die Geiselerschießungen durch die SS nennt Broszat eine »sehr harte

²⁷² Zigmunt Mańkowski, Die polnische Geschichtsschreibung über die Widerstandsbewegung auf polnischen Gebieten im II. Weltkrieg, in: Widerstandsbewegungen a. a. O. (Anm. 162), S. 84 ff.

²⁷³ Broszats Vorwort beginnt mit folgenden Sätzen: »Während des 2. Weltkrieges hat nur eine geringe Anzahl von Deutschen im Reich durch Nachrichten und Erlebnisse, die Angehörige der Wehrmacht oder der deutschen Verwaltung gelegentlich mitbringen mochten (!), oder aus anderen verbotenen Quellen einen gewissen, vielfach unglaublich erscheinenden Einblick in Vorgänge erhalten, die sich jenseits der Polizeigrenze in den »eingegliederten« ehemals polnischen Gebieten oder im Generalgouvernement zutragen.« (S. 5)

²⁷⁴ Broszat a. a. O. (Anm. 155), S. 83, 108 (»Bandentätigkeit«), 83 (»Volkstumskampf«), 63, 64, 83, 102 (»Bevölkerungstransfer«), 101 (»Dislozierung«).

Maßregel«, wobei er hervorhebt, die Militärführung habe das Bestreben gehabt, »nur vor allem das Heer aus den »Unschönheiten« der von SS und Polizei praktizierten Juden- und Polenpolitik herauszuhalten«;²⁷⁵ es ist bei einer solchen Sprache kein Zufall, wenn man des öfteren nicht weiß, ob Broszat bestimmte Formulierungen aus seinen NS-Dokumenten entnommen oder selbst geprägt hat; wie anders sollte es sonst zu verstehen sein, wenn er die von der NS-Führung zeitweise erwogene allgemeine Gräßpflicht für Polen gegenüber deutschen Uniformträgern eine »kleinlich-symbolische Schikane« nennt, oder wenn er bei der Beschreibung jener Transportzüge mit »Abgesiedelten«, die bei winterlichen Temperaturen ohne Fahrpläne und klare Zielstationen tagelang ohne Verpflegung im »Generalgouvernement« umherirrten, was zahllose Menschen den Hunger-, Kälte- oder Erschöpfungstod sterben ließ, wenn Broszat dies alles als »große Unzuträglichkeiten« charakterisiert, die bei diesen Aktionen aufgetreten seien?²⁷⁶ Ist dies nicht die Sprache der bürokratischen Schreibisch-Amtswalter, die die NS-Herrnhmenschen-Politik in Polen exekutiert haben?²⁷⁷

So entsteht bei Broszat nach alledem eine höchst bedenkliche Tendenz, die den fatalen Eindruck nicht zu verwischen vermag, daß nicht eigentlich das Ziel der nationalsozialistischen Polenpolitik, nämlich die »Erfassung des polnischen Potentials«, kritisiert wird, sondern lediglich die hierzu verwandten Methoden. Broszat kommt zu dem Ergebnis, die Chance einer »konstruktiven Polenpolitik« sei verpielt worden;²⁷⁸ die »einfallslose Gewaltsamkeit« der deutschen Besatzungspolitik habe den »historischen Rechtsgrund deutscher Stellung im Osten verwirtschaftet«.²⁷⁹ Ob das Schwergewicht dieser Aussage auf dem »historischen Rechtsgrund« oder seiner »Verwirtschaftung« liegt, ob die Ziele der alten »Ostpolitik« aufgegeben oder nur aufgeschoben sind, bleibt offen. Gewiß haben sich seit dem Erscheinungsjahr der Arbeit von Broszat (1961) wesentliche Grundlagen im deutsch-polnischen Verhältnis gewandelt. Man wird die bedenklichen Dimensionen dieser Arbeit daher auch im Rahmen ihrer Entstehungszeit sehen und werten müssen, einer Zeit immerhin, in der ein nationalsozialistischer Untaten in Polen beschuldigter christde-

²⁷⁵ Broszat a. a. O. (Anm. 155), S. 28 (»harte Maßregel«), 29 (»Unschönheiten«).

²⁷⁶ Broszat a. a. O. (Anm. 155), S. 136 (»Schikane«) 92 (»Unzuträglichkeiten«).

²⁷⁷ Broszat legt immer wieder großen Wert auf die Feststellung, daß der »Exzessen einer ideologisch gesteuerten, dumum und hemmunglos gewordenen Gewalt auch Beispiele politisch moralischer Sauberkeit gegenüberstanden«, daß die »anerzogene Sachlichkeit und Gewissenhaftigkeit deutscher Beamter... nicht gänzlich habe korrumptiert werden können«, daß »manche in diesem Sinn verschachlichte (!) Besatzungspolitik, indem sie einfach ihren Dienst verrichtete, dem Programm völkischer Destruktion entgegengewirkt habe« (S. 7 und öfters); als Belege für diese behauptete Beamten-Gewissenhaftigkeit sind in Broszats ganzem Buch allerdings nur 2 Beispiele aufzufinden: so der Fall eines deutschen Staatsanwalts, der sich in einer Eingabe an seine vorgesetzte Dienstbehörde über die Selbs- und Willkürjustiz der Gau- und Kreisleiter beschwert (S. 138) sowie ein deutscher Stabsarzt, der Deutsche und Polen bei der TBC-Bekämpfung gleich behandelte und deshalb seinen Posten räumen mußte (S. 181); daß TBC-Erkrankungen auch für Deutsche ansteckend waren, liegt auf der Hand – ebenso wie der beschwerdeführende Staatsanwalt auch die Terrorverordnungen zum Polenstrafrecht anwenden mußte; wo hier Raum für die von Broszat behauptete »redliche Gesinnung« bleiben konnte, ist unerfindlich.

²⁷⁸ Broszat a. a. O. (Anm. 155), S. 180 mit der noch befremdlicheren Spekulation über die verpaßten Chancen, politische Kollaboratoren unter den polnischen Kleinbauern oder in der ukrainisch-nationalen Bewegung zu finden; warum sich Broszat über die Stabilisierung eines von ihm selbst als »verbrecherisch« qualifizierten Regimes den Kopf zerbricht, bleibt sein Geheimnis.

²⁷⁹ Die Schlußsätze von Broszats Buch lauten (S. 192): »Hier wie in Hunderten anderer Fälle zerstörte die einfallslose Gewaltsamkeit Ansätze und Möglichkeiten einer wenigstens einigermaßen annehmbaren Gestaltung der deutschen Besatzungspolitik. Ungesüßer Machtwillen auf der Basis einer zynischen völkischen Weltanschauung kannte als Instrumentarium immer wieder nur die grobschlächtig vereinfachte »Maßnahme«. Durch diese Sinn- und Formlosigkeit, die den Anfang, aber auch noch das letzte Kapitel deutscher Herrschaft in Polen bestimmten, wirtschaftete die nationalsozialistische Polenpolitik nicht nur sich selbst zugrunde, sie verwirtschaftete auch den historischen Rechtsgrund deutscher Stellung im Osten.«

mokratischer Politiker 7 Jahre lang Vertriebenenminister sein konnte; einer Zeit, in der einer der Vorgänger Broszats, der seinerzeitige Direktor des Instituts für Zeitgeschichte Dr. Krausnick, häufig als Sachverständiger in NS-Prozessen auftreten konnte, bis sich herausstellte, daß er selbst seit 1932 NSDAP-Mitglied gewesen war;²⁸⁰ einer Zeit schließlich, in der eine hunderttausendfach erklärte Versöhnungs- und Vergebungsbereitschaft des polnischen Volkes gegenüber den Deutschen in der Bundesrepublik mit Stillschweigen übergegangen und gleichzeitig studentische Versöhnungs-Kundgebungen auf den Deutschland-Tagen der Vertriebenenverbände durch »hart eingreifende« Polizeiverbände unterdrückt werden konnten.²⁸¹

Mögen nach alledem die gravierenden Fehlleistungen in der Arbeit von Broszat vor dem Hintergrund des politischen Klimas ihrer Entstehungszeit zu relativieren sein, eins steht doch fest: eine auch nur annähernd befriedigende Forschungspraxis über die Realgeschichte der nationalsozialistischen Polenpolitik ist bis heute noch nicht in Gang gekommen. Auch die im Gefolge der studentischen Protestbewegung in der Bundesrepublik in den späten 60-iger Jahren freigesetzten wissenschaftlichen Potenzen haben hieran nichts geändert. Zwar war die Auseinandersetzung mit der unbewältigten faschistischen Vergangenheit und die Entlarvung der politischen Verstrickungen der herrschenden Wissenschaft ein wichtiger moralischer Impuls für die Zielbestimmung des damals entstehenden neuen kritischen Wissenschaftsverständnisses. Aber theoretische Faschismusanalysen haben damals stets höher im Kurs gestanden als Detailuntersuchungen über die Realverfassung des faschistischen Herrschaftssystems. Angesichts der Restauration und Fortexistenz der sozialökonomischen Gesellschaftsverfassung, die den deutschen Faschismus ermöglicht haben, angesichts auch der autoritären Bewußtseinssyndrome, die den Faschismus als Massenphänomen begleitet haben und die ihm entsprechen, wird die Aufklärung über die Realgeschichte faschistischer Herrschaft aus der Perspektive seiner Opfer zu einer dringlicheren Gegenwartsaufgabe als die mehr oder minder abstrakte Reflektion von Faschismustheorien. Dies umso mehr, als auch das Erschrecken über Unrecht mit wachsender Entfernung ermattet – ebenso wie die Bereitschaft, ihm zu widerstehen.

Mehr als zwei Millionen Polen sind als Zivilgefangene ins deutsche »Reich« deportiert worden. Wieviele von ihnen zurückgekehrt sind, wissen wir nicht. Einer von denen, die nicht zurückkehrten, war der Pole Josef Stopczik, geboren am 10.

²⁸⁰ Zum Fall Oberländer vgl. *Der Spiegel* 19/1960, S. 23; 22/1963, S. 91; 11/1965, S. 33; 12/1965, S. 2; Oberländer wurde in Ostberlin wegen Beteiligung an Judenmorden zu lebenslanger Haft verurteilt; im Westen wurde das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt; auch sein Nachfolger im Amt Krüger mußte wegen der zuvor verschwiegenen Beteiligung an Sondergerichts-Todesurteilen in Polen zurücktreten, vgl. *Der Spiegel* 4/1964, S. 19; zum Fall Krausnick vgl. *Der Spiegel* 11/1965, S. 33.

²⁸¹ Anlässlich der Millenniums-Feier der polnischen Kirche in Częstochowa (Tschchenstochau) haben Hundertausende von Polen die an die Deutschen gerichteten Worte des Kardinals Wyszyński in liturgischer Form nachgesprochen: »Von der Höhe der Jasna Gora (des Klosterberges der Schwarzen Madonna von Tschchenstochau) zum Zeichen des schwierigsten Sieges, der darin besteht, uns selbst zu besiegen, sagen wir alle Bischöfe und Gottesvolk: Wir gewähren Vergebung und bitten um Vergebung.« Über diese kollektive, liturgische Massenvergebung hat keine einzige westdeutsche Tageszeitung berichtet; stattdessen ausführlich über die anlässlich der 1000-Jahrfeier entstandenen Spannungen zwischen polnischer Kirche und der Partei- und Staatsführung; vgl. FAZ vom 4. 5. 1966; zur Millenniumsfeier vgl. Pax Christi, hrsg. Internationale katholische Friedensbewegung, Heft 4/Juli-August 1966, S. 8; nach Auskunft der Deutschen Bischofskonferenz (Zentralstelle Weltkirche) vom 13. 3. 1980 ist der vollständige Text der in Tschchenstochau gehaltenen Versöhnungsrede des Kardinals Wyszyński dort nicht greifbar; der Millenniumsfeier ist ein von den polnischen Bischöfen initierter Briefwechsel mit dem deutschen Episkopat zur Versöhnung vorausgegangen; abgedruckt in: Junge Kirche. Protestantische Monatshefte 1/10. Januar 1966, S. 47 ff. Ein Bericht über die polizeiliche Auflösung der Versöhnungs-Manifestation von 250 Theologiestudenten auf der Bonner »Deutschland-Kundgebung« des Bundes der Vertriebenen vom 14. 6. 1966 vgl. Pax Christi a. a. O., S. 6.

März 1900 in Sniatow-Lentschütz; er ist am 15. Juli 1942 im »Arbeitserziehungslager« Bremen-Farge »an Herzschlag verstorben«; er befand sich wegen »Arbeitsverweigerung« in Haft. Die Witwe erhielt statt ihres Mannes über die Gestapo-Poststelle Litzmannstadt seinen Nachlaß zugestellt; in dem Begleitschreiben hierzu heißt es:²⁸²

Mit gleicher Post erhalten Sie:

- 1) Ein Paket enthaltend: 1 Hose / 1 Jacke / 1 Mütze / 1 Schlosserjacke / 1 P. Schafstiefel /
2 Hemden / 1 Unterhose / 1 Leibriemen / 1 P. Hosenträger
- 2) Wertesachen waren nicht vorhanden.
- 3) Bargeld war nicht vorhanden.

Der Lagerführer

i. V. . . . (Unterschrift unleserlich)

²⁸² Doc IX, S. 206.

Das legendäre Grünberg-Archiv für nur DM 348,-



Archiv für die Geschichte
des Sozialismus und der
Arbeiterbewegung

Herausgegeben
von Carl Grünberg
15 Bände (1911–1930),
zusammen 7590 S., Ln., DM 348,-

Das Grünberg-Archiv, der Vorläufer der „Zeitschrift für Sozialforschung“, war zwei Jahrzehnte lang das Diskussionsforum der Linken. Seine Aufsätze und Rezensionen spiegeln das Denken jener Zeit wider und formulieren Fragen für unsere Zeit.

Mit Aufsätzen von Franz Mehring, Max Nettlau, Eduard Bernstein, Max Adler, Robert Michels, Emil Lederer, Karl Kautsky, Hans Kelsen, Karl Korsch, Georg Lukács, Franz Oppenheimer, Hendrik Großmann, Friedrich Pollock, Max Horkheimer, Karl A. Wittfogel, Franz Borkenau, u. v. a.

Weitere Informationen finden sie in unserem ausführlichen Sonderprospekt. Postkarte an:

Syndikat Buchgesellschaft
für Wissenschaft und Literatur

Postfach 17 40 03 6000 Frankfurt 1